



Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643 Künzelsau

Per Zustellungsurkunde

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH
Braunsbergweg 5
74676 NiedernhallUmwelt- und Baurechtsamt
UmweltverwaltungsrechtBearbeiter/in Lena Wolf
Telefon 07940 18-1236
Telefax 07940 18-1365
E-Mail Lena.Wolf@
hohenlohekreis.de
Zimmer Nr. 104, Gebäude DIhre Nachricht
Unser Zeichen 50.5/699.1-2022-0002/lw

19.12.2024

Antrag der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Flst. 440, Gemarkung Oberginsbach, Stadt Krautheim (WEA I) und 382, Gemarkung Oberginsbach, Stadt Krautheim (WEA III)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 21.12.2023, hier eingegangen am 16.02.2024 in digitaler Version und am 21.02.2024 in fünffacher Papieraufbereitung, ergeht folgende

I.

ENTSCHEIDUNG:

1. Der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, wird auf ihren am 16.02.2024 eingegangenen Antrag die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Flurstücken 440 und 382 der Gemarkung Oberginsbach, Stadt Krautheim, erteilt.

2. Die Genehmigung erstreckt sich auf die beiden folgenden Windenergieanlagen mit den dazugehörigen Daten:

Seite 1 von 68

Bezeichnung der Anlage: WEA I					
Flst., Gemarkung	Koordinaten	WEA-Typ	Nabenhöhe, Rotordurchmesser	Gesamt- höhe	Leistung
440 Ober Ginsbach	N: 49°20'53.01" O: 09°41'03.45"	Vestas V 162	166,0 m, 162,0 m	247,0 m	6,2 MW
Bezeichnung der Anlage: WEA III					
Flst., Gemarkung	Koordinaten	WEA-Typ	Nabenhöhe, Rotordurchmesser	Gesamt- höhe	Leistung
382 Ober Ginsbach	N: 49°21'02.99" O: 09°40'23.14"	Vestas V 162	148,0 m, 162,0 m	229,0 m	5,6 MW

3. Bestandteile dieser Genehmigung sind nach näherer Bestimmung in Abschnitt II alle mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter Beachtung der Grünvermerke, die in Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen sowie die in Abschnitt IV genannten Hinweise.
4. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Zulassungen ein:
 - Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
 - Zustimmung zum Verzicht auf Rückhalteeinrichtung der außenliegenden Kühlelemente auf dem Maschinenhausdach nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 - Zustimmung zum Verzicht auf eine flüssigkeitsundurchlässige Befestigung der Abfüllfläche für den Betriebsmitteltausch nach § 16 Abs. 3 der AwSV
5. Diese Genehmigung erfolgt ohne Baufreigabe.
6. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
7. Diese Genehmigung ist nur gültig zusammen mit den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheiden für WEA I und III vom 27.10.2022 und 12.05.2023 (Az. 50.5/699.1-2022-0002/lw)
8. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Krautheim wird ersetzt.
9. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von
 - 3 Jahren mit der Errichtung
oder
 - 4 Jahren mit dem Betrieb der Anlage
begonnen wird
10. Für diese Entscheidung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von **89.414,23 €** festgesetzt, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Kreiskasse des Hohenlohekreis unter Angabe des Buchungszeichens **5.3150.002096.8** zu überweisen ist.

II. Antragsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid, sind die WEA I und III gemäß den wie folgt aufgelisteten, vom Antragsteller gefertigten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Wir weisen darauf hin, dass Inhalt der nachfolgenden Auflistung stets die beiden hiermit genehmigten WEA mit Standort in Krautheim-Oberginsbach sind, auch, wenn in den Antragsunterlagen teilweise vom Standort „Dörrenzimmern“ die Rede ist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stand	Seitenanzahl
Ordner 1			
	Deckblatt	21.12.2023	
	Inhaltsverzeichnis	21.12.2023	
1.1.1	Formblatt Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	21.12.2023	6
1.1.2	Antrag auf Baugenehmigung	21.12.2023	4
1.1.3	Formblätter	21.12.2023	8
1.2	Kurzbeschreibung	21.12.2023	6
1.3	Prognose zur Windhöflichkeit	20.11.2023	1
1.4	Visualisierungen	20.11.2023	49
2.1	Übersichtslageplan	08/2023	1
2.2.3	Lageplan WEA III	08/2023	1
2.2.4	Ergänzungslageplan WEA III	08/2023	1
2.3.2	Geländeschnitte WEA III	08/2023	1
2.5	Lageplan schriftlicher Teil samt Lageplan und Übersichtsplan zum Lageplan	22.09.2023	6
2.6	Hindernisangaben Luftfahrt	21.12.2023	1
3.1	Allgemeine Beschreibung Windenergieanlage	10.01.2022	43
3.2.1	Übersichtszeichnung WEA I	21.12.2023	1
3.2.2	Übersichtszeichnung WEA III	21.12.2023	1
3.3	Beschreibung des Fundaments	04.05.2022	27
3.4.1	Abmessung Gondel V162	22.04.2019	1
3.4.2	Abmessung Rotorblätter	16.06.2022	4
3.5	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer-Turm KIT AL TOW MLC402 1-4-L92-AVV-ES	17.01.2022	11
3.5.1	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA AL L240-GFW-IRG-G-BR	24.01.2023	10
3.6	Tages- und Nachtkennzeichnung in Deutschland	14.08.2023	36
3.7	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID)	13.10.2022	8
3.8	Vestas Erdungssystem	08.04.2015	11
4.1	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen	07.03.2023	13
4.5	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	30.11.2022	18
4.6	Systembeschreibung Fleximaus	05.10.2022	9

Ordner 2

5.1	Handbuch für Arbeitsschutz und Sicherheit von Vestas	02/2022	130
5.2	Betriebsanleitung Befahranlage	19.07.2019	20
5.3	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	09.06.2022	6
5.4	Allgemeine Beschreibung Brandschutz der Windenergieanlage	30.03.2023	20
6.1	Verpflichtungserklärung Rückbau	21.12.2023	1
7.1	Angaben zum Abfall	12.08.2021	10
7.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	21.07.2023	15
7.3	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	07.01.2022	7
7.3.1-	Sicherheitsdatenblätter	21.12.2023	
7.3.12			
8.1	Abstandsflächenberechnung	21.12.2023	2
8.2	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	01.05.2022	28
9.1.1	Prüfbescheid für eine Typenprüfung Turm und Fundamente HA2A601 (T20) (WEA I; 3231817-21-d Rev. 3)	10.01.2023	7
9.1.2.1	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW (WEA I)	10.12.2021	8
9.1.2.2	Combine Foundation loads	29.01.2020	127
9.1.3	Maschinengutachten (WEA I)	01.07.2022	29
9.1.4.1	Prüfbericht für eine Typenprüfung – Prüfung der Standsicherheit Hybridturm HA2A601 (T20) (WEA I; 3108363-11-d Rev. 6)	10.01.2023	14
9.1.4.2	Übersichtsplan Typenprüfung WEA I	25.10.2019	2
9.1.5.1	Prüfbericht für eine Typenprüfung – Prüfung der Standsicherheit Flachgründung (WEA I; 3108363-21 d Rev. 6)	10.01.2023	8
9.1.5.2	Statische Berechnung Hybridturm T 20 (WEA I)	15.10.2021	193
9.2.1	Prüfbescheid für eine Typenprüfung Turm und Fundamente SA29400 (WEA III; 3079670-31-d Rev. 2)	05.12.2022	7
9.2.2	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V162-5.4/5.6 MW (WEA III)	24.09.2020	124
9.2.3	Maschinengutachten der Windenergieanlage V162-5.4 MW / V162-5.6 MW / V162-6.0 / V162-6.2 MW (WEA III)	01.07.2022	29
9.2.4	Prüfbericht für eine Typenprüfung – Prüfung der Standsicherheit Stahlrohturm LDST SA29400	05.12.2022	11
9.2.5.1	Prüfbericht für eine Typenprüfung – Prüfung der Standsicherheit Flachgründung (WEA III; 3015984-81-d Rev. 2)	29.07.2021	191
9.2.5.2	Typenprüfung Fundament – WEA III (Querbewehrung)		109
9.2.5.3	Typenprüfung Fundament – WEA III (Ermüdung)		284
9.2.6	Prüfbericht für eine Typenprüfung – Prüfung der Standsicherheit Ankerkorb (3079670-21-d Rev.3)	05.07.2021	32
9.3	Beiblatt Standsicherheitsnachweis	21.12.2023	1
9.3	Gutachten zur Standorteignung	10.01.2024	36

Ordner 3

10.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP)	13.02.2024	149
10.2.1	Karte Reviere nicht windkraftempfindlicher Brutvögel	10/2023	1
10.2.2	Karte Reviere windkraftempfindlicher Vogelarten	10/2023	1

10.2.3	Karte Flugbewegungen Rotmilan	10/2023	1
10.2.4	Karte Flugbewegungen Schwarzmilan	10/2023	1
10.2.5	Karte Flugbewegungen weiterer windkraftempfindlicher Arten	10/2023	1
10.2.6	Rasterkarte Rotmilan	10/2023	1
10.2.7	Rasterkarte Schwarzmilan	10/2023	1
10.2.8	Karte Rastvogelkartierung	11/2023	1
10.3.2	Bestandsplan WEA III	02/2024	1
10.3.4	Bestandsplan Zuwegung	02/2024	1
10.3.5	Landschaftsbildanalyse	01/2024	1
Ordner 4			
11.1.1	Nachweis der Herstellkosten V162-5.6/6.0/6.2 MW, 166 m (WEA I)	07.12.2021	2
11.1.2	Nachweis der Herstellkosten V162-5.6 MW, 148 m (WEA III)	07.12.2021	2
11.2.1	Nachweis der Rohbaukosten V162-5.6/6.0/6.2 MW, 166 m (WEA I)	07.12.2021	2
11.2.2	Nachweis der Rohbaukosten V162-5.6 MW, 148 m (WEA III)	07.12.2021	2
11.3.1	Nachweis der Rückbaukosten V162-5.6/6.0/6.2 MW, 166 m (WEA I)	16.11.2021	2
11.3.2	Nachweis der Rückbaukosten V162-5.6 MW, 148 m (WEA III)	18.11.2021	2
11.4	Zustimmung Grundstückseigentümer	21.12.2023	1
20.	Vereinbarung über Ausgleichsmaßnahmen v. 24.06.2024	24.06.2024	6
Ordner 5			
Nachreichung vom 25.03.2024			
12.	Stellungnahme DNP zu Stellungnahme LNV	22.03.2024	3
Nachreichung vom 02.05.2024			
Anschreiben zum Nachforderungsschreiben vom 18.03.2024			
2.4.1	Plan Abstandsflächenbaulast WEA I – Flst. 442	03/2024	1
2.4.2	Plan Abstandsflächenbaulast WEA I – Flst. 440/2	03/2024	1
10.1	Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG	30.04.2024	43
10.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	30.04.2024	103
13.	Ingenieurgeologisches Gutachten	29.04.2024	111
14.	Beschreibung der AwSV-Anlagen	16.05.2023	17
15.	Schriftwechsel mit UM zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17.10.2023	2
Ordner 6			
Nachreichung vom 03.06.2024			
16.	Abfallverwertungskonzept	03.06.2024	5
Nachreichung vom 26.06.2024			
4.2	Schallimmissionsprognose	25.06.2024	79
4.3	Schattenwurfprognose	25.06.2024	68
4.4	Eisfallgutachten	25.06.2024	26
Nachreichungen vom 18.07.2024			
2.2.1	Lageplan WEA I	06/2024	1
2.2.2	Ergänzungslageplan WEA I	06/2024	1

2.3.1	Geländeschnitte WEA I	06/2024	1
18.	Lageplan Gewässerrandstreifen WEA I	06/2024	1
Nachreichungen vom 22.07.2024			
10.3.1	Bestandsplan Gesamtplan	07/2024	1
10.3.3	Bestandsplan WEA I	07/2024	1
Nachreichungen vom 08.08.2024			
17.	Bodenschutzkonzept	08.08.2024	54
19.	Erdlagerflächen	07/2024	1
Nachreichungen vom 17.10.2024			
10.7	Nachtrag zum LBP (Ergänzung zum Dokument 10.6)	17.10.2024	23
Nachreichungen vom 11.11.2024			
21.	Bestätigung Verwendung BirdVision	11.11.2024	1
	Anhang zu 21. – Bericht Kamerabasierte Abschaltungen mit BirdVision	29.10.2024	20
Nachreichungen vom 05.12.2024			
22.	Allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem	26.11.2018	7
23.	DNV Typenzertifikat Vestas Eisdetektor	20.10.2022	7
24.	Lageplan Übersicht Grundstücke Nutzungsvertrag	03.12.2024	1

III. Nebenbestimmungen

A. Immissionsschutzrecht

a) Allgemeines

1. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de), nachzuweisen, dass mit der Firma Vestas ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde. Als Nachweis reicht das Deckblatt, welches Aufschluss über die Vertragspartner sowie den Vertragsgegenstand gibt, und die Seite der Unterzeichner des Vertrages. Sofern Wartungsarbeiten von Dritten durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Herstellers eingehalten werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen weiterhin allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG liegt. Der Abschluss von Service- oder Überwachungsverträgen mit dem Hersteller der Anlagen oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen wird immer an den Betreiber gerichtet.

2. Dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de), ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem schalltechnischen Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen sind (Konformitätsbescheinigung).
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die Nebenbestimmungen A c) Nr. 1 bis 6 zum Schattenwurf eingehalten werden. Die Bestätigung sollte auch beinhalten, dass die Abschaltanlage betriebsbereit ist.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de), unverzüglich mitzuteilen.
 4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

b) Lärm

1. Die Windenergieanlage WEA I ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben [vgl. Auszug aus dem Dokument „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-5.6/6.0/6.2 MW“, 0079-9518 Ver 09 vom 03.12.2021“ der Fa. Vestas in der Anlage zur Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Nr. 23-1-3153-001-NU vom 25.06.2024] zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte (Betriebsmodus PO6200):

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,OkT} [dB(A)]	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,OkT} [dB(A)]	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7
L _{o,OkT} [dB(A)]	88,2	95,7	100,3	102,0	100,9	96,8	89,9	80,1

Die Windenergieanlage WEA III ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben [vgl. Auszug aus dem Dokument „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-5.6/6.0/6.2 MW“, 0079-9518 Ver 09 vom 03.12.2021“ der Fa. Vestas in der Anlage zur Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Nr. 23-1-3153-001-NU vom 25.06.2024] zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte (Betriebsmodus PO5600):

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB; $\sigma_P = 1,2$ dB; $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,5	94,2	99,0	100,9	99,7	95,6	88,5	78,4
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,9	94,6	99,4	101,3	100,1	96,0	88,9	78,8

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlagen WEA I und WEA III sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V162-5.6/6.0/6.2 für den Betriebsmodus PO6200 (WEA I) und den Betriebsmodus PO5600 (WEA III) durch jeweils eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt, Vermessung}$) die in Nebenbestimmung A b) 1. festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA VI erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 25.06.2024 (Bericht Nr. 23-1-3153-001-NU) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA I und der WEA III die für sie in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 25.06.2024 (Bericht Nr. 23-1-3153-001-NU) ermittelten, in Tabelle 12 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Umweltverwaltungsrecht, in dem

eingestellten Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebes durch Vermessung an der WEA I geführt, ist damit auch die Abnahmemessung gemäß Nebenbestimmung A b) 3. erfüllt

3. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung (gemäß LAI-Hinweisen $\sigma_R = 0,5$) die in A b) 1. festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 25.06.2024 (Bericht Nr. 23-1-3153-001-NU) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie im Anhang Teil I - Berechnung der Zusatzbelastung $L_{e,max}$ der Schallimmissionsprognose Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 25.06.2024 (Bericht Nr. 23-1-3153-001-NU) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
4. Der genehmigungskonforme Betrieb der Windenergieanlage WEA I ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme entsprechend den Nebenbestimmungen A b) Nr. 1 bis 3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 und 29b BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de), abzustimmen.
5. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de), eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.
6. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass die beauftragte Messstelle dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de), den Termin der Messung rechtzeitig vor deren Durchführung bekannt gibt.
7. Nach Abschluss der Messung ist dem Landratsamt Hohenlohekreis, Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de), vom Anlagenbetreiber spätestens 6 Wochen nach dem Messtermin der Messbericht (in elektronischer Form) zu übermitteln.

In diesem Messbericht ist eine Bewertung der Messergebnisse dahingehend vorzunehmen, ob und weshalb eine Kontrollrechnung gemäß Nebenbestimmung 3 erforderlich ist oder nicht.

8. Kann mit der gemäß Nebenbestimmung 3 durchgeführten Messung nicht unmittelbar der Nachweis für den genehmigungskonformen Betrieb erbracht werden, hat sich der Anlagenbetreiber unmittelbar mit dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de), zur Abstimmung über das weitere Vorgehen und der erforderlichen Beauftragung der Kontrollrechnung in Verbindung zu setzen.
Der Bericht zur Kontrollrechnung ist vom Anlagenbetreiber spätestens 6 Wochen nach Beauftragung (in elektronischer Form) zu übermitteln.
9. Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist
10. Die Windenergieanlage ist regelmäßig zu warten. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemissionen bewirken können, sind auszutauschen. Die Wartung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Folgende Daten sind mindestens festzuhalten:
 - Datum der Wartung
 - Ergebnis der Wartung
 - Austausch der Verschleißteile mit Bezeichnung und Datum
 - Besondere Ereignisse

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen.

c) Schattenwurf

1. Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 25.04.2024 (Bericht Nr. 23-1-3153-001-SU) weist für die maßgeblichen Immissionsorte:

S15: Krautheim-Oberginsbach, Talstraße 26
S20: Krautheim-Oberginsbach, Im Wasen 1
S21: Krautheim-Oberginsbach, Schmachtengraben 1
S22: Krautheim-Oberginsbach, Breiäcker 1
S23: Dörzbach, Wendischenhof 3
S24: Dörzbach, Wendischenhof 5
S25: Dörzbach, Wendischenhof 10
S26: Dörzbach, Wendischenhof 12

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-

einrichtung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

2. Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.
3. Durch geeignete Abschalteinrichtungen, die mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärke-sensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfassen, muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen WEA I und WEA III (insgesamt) real an den unter Nebenbestimmung 11 aufgelisteten Immissionsorten S15 und S20 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
4. Durch geeignete Abschalteinrichtungen, die mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärke-sensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfassen, muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass durch die Windenergieanlagen WEA I und WEA III an den unter Nebenbestimmung 11 aufgelisteten Immissionsorten S21-S26 kein Schatten verursacht wird, wenn durch die bestehenden Vorbelastungsanlagen VBO8 bis VB12 die Richtwerte (insgesamt) real von 8 h/a und 30 min/d bereits ausgeschöpft werden.
5. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden maßgeblichen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und der Strahlungssensoren aufzuzeichnen. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
6. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen WEA I und WEA III innerhalb des in der Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 25.04.2024 (Bericht Nr. 23-1-3153-001-SU) ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nebenbestimmung 11 aufgelisteten Immissionsorten unverzüglich manuell außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
7. Die Oberflächen der Windenergieanlage müssen so beschaffen sein, dass Lichtreflexe vermieden werden.

d) Abfälle

Die während der Bauphase und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

B. Baurecht

a) Allgemeines

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung wird für die Windenergieanlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 830.777,72 € festgesetzt.

Sie kann geleistet werden durch selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Hohenlohekreis, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält.

Bei einem Wechsel des Anlagenbetreibers ist jeweils eine neue Bankbürgschaft für den neuen Betreiber vorzulegen, die den genannten Anforderungen entspricht.

2. Das Bauvorhaben bedarf der bautechnischen Prüfung gem. § 17 LBOVVO. Im Rahmen der bautechnischen Prüfung ist eine Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht durchzuführen. Inhalt und Umfang der Überwachung ergeben sich aus § 6 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO). Das gilt auch für Windenergieanlagen mit Typenprüfungen nach § 68 LBO.

Mit der Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht und sofern erforderlich, der Prüfung der bautechnischen Nachweise, wird von der Genehmigungsbehörde auf Kosten des Bauherrn ein Prüfingenieur beauftragt.

3. Die geprüften bautechnischen Nachweise (Stand sicherheitsnachweis einschließlich Konstruktionszeichnungen, ggfls. Schallschutznachweis) sind Bestandteil der Baugenehmigung und Grundlage für die Bauausführung. Der Prüfbericht und die Grüneintragungen in den Plänen sind zu beachten.
4. Die typengeprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbescheiden des TÜV Süd (Prüfnummer 3231817-21-d Rev.3 - Turm und Fundamente HA2A601 (T20), Prüfnummer 3108363-11-d Rev.6 - Hybridturm HA2A601 sowie Prüfnummer 3108363-21-d Rev.6 - Flachgründung) vom 10.01.2023, gültig bis 16.02.2025, sind Bestandteil der Baugenehmigung und Grundlage für die Bauausführung. Die darin enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.
5. Die typengeprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbescheiden des TÜV Süd (Prüfnummer 3079670-31-d Rev.2 - Turm und Fundamente SA29400 und Prüfnummer 3079670-11-d Rev.3 - Stahlrohrturm LDST) vom 05.12.2022, gültig bis 15.12.2024, sind Bestandteil der Baugenehmigung und Grundlage für die Bauausführung. Die darin enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

6. Die typengeprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbescheid des TÜV Süd (Prüfnummer 3015984-81-d Rev.2 - Flachgründung) vom 29.07.2021, gültig bis 15.12.2024, sind Bestandteil der Baugenehmigung und Grundlage für die Bauausführung. Die darin enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.
7. Die typengeprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbescheid des TÜV Süd (Prüfnummer 3079670-21-d Rev.3 - Ankerkorb) vom 05.07.2021, gültig bis 5.12.2024, sind Bestandteil der Baugenehmigung und Grundlage für die Bauausführung. Die darin enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.
8. Der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn und das Ende der Arbeiten, sowie den Probebetrieb und die dauerhafte Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de), mitzuteilen.
9. Die Windenergieanlagen sind wiederkehrend gem. Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen zu prüfen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist zu dokumentieren.
10. Das Sicherheitssystem muss zwei oder mehrere Bremssysteme enthalten (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), die geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem eigensicheren Zustand zu halten.
11. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens und Abschluss des Probebetriebs führt das Landratsamt eine Schlussabnahme durch. Der Bauherr hat dem Landratsamt den Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens unverzüglich mitzuteilen.

b) Voraussetzungen für die Baufreigabe

Die Baufreigabe bzw. Teilbaufreigabe (Erteilung des roten Punktes) kann erst erfolgen, wenn der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis

1. die Bürgschaft zur Sicherung der Rückbauverpflichtung entsprechend III. B a) Nr. 1 vorgelegt wurde;
2. die bautechnischen Nachweise geprüft worden sind (vgl. B a) Nr. 2);
3. von einem geeigneten Bauleiter eine entsprechende Bauleitererklärung vorliegt und von der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis anerkannt worden ist. Die Bauleitererklärung ist mit Namen, Anschrift, Beruf des Bauleiters sowie Name des Bauherrn gem. § 42 i. V. m. § 45 LBO in Textform vorzulegen;

4. die Bestätigung zur Baugrundeignung vorgelegt wurde (Bestätigung, dass die der Berechnung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind).

Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

c) Voraussetzungen für die Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen darf erst erfolgen, wenn

1. Der vom Landratsamt Hohenlohekreis beauftragte Prüferingenieur bescheinigt hat, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist.
2. Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vorgelegt und durch diese anerkannt und freigegeben worden sind:
 - a. Der sachgerechte Einbau des Eiserkennungssystems ist zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise des Systems ausweisen.
3. Ein Feuerwehrplan erstellt und vorgelegt wurde. Der Feuerwehrplan und alle dazu gehörenden Unterlagen sind der Brandschutzdienststelle 8 Wochen vor Inbetriebnahme zur Prüfung zu übersenden.
4. Gemäß der Richtlinie des DIBt (Richtlinie für Windenergieanlagen) nach Ziffer 3 die Bedienungsanleitung (J), das Inbetriebnahmeprotokoll (K) und das Wartungspflichtenbuch (L) in deutscher Sprache vorgelegt wurden.
5. Nach Durchführung des Probetriebs darf die bauliche Anlage erst nach Schlussabnahme durch die untere Baurechtsbehörde endgültig in Gebrauch genommen werden (§ 67 Abs. 4 LBO).

d) Brandschutz

1. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Beschreibung zum „Brandschutz der Windenergieanlage“ der Fa. Vestas Wind Systems A/S, Aarhus, Dänemark vom 30.03.2023 (Dokumentennr.: 0077-4620 V05) wird Bestandteil der Baugenehmigung und ist vollumfänglich umzusetzen.
2. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Beschreibung zum „Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit“ der Fa. Vestas Wind Systems A/S, Aarhus, Dänemark vom 30.11.2022 (Dokumentennr.: 0077-8468 v05) wird Bestandteil der Baugenehmigung und ist vollumfänglich umzusetzen.

3. Die Anlage muss durch Fahrzeuge der Feuerwehr jederzeit erreicht werden können. Die Zufahrtswege zu der Windenergieanlage für die Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Rettungsdienste sind für Fahrzeuggewichte von mindestens 16 t und Achslasten von mindestens 10 t auszulegen und mit Wegweisern eindeutig auszuschildern. Die Schrifthöhe auf den Wegweisern muss mind. 20 cm betragen.
4. Die Anlage ist am Turmfuß eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Diese Nummer kann unter www.wea-nis.de nachgeschlagen werden. Bei WEA-NIS handelt es sich um eine Datenbank, die als Informationsquelle für Feuerwehr und Rettungskräfte für deutsche Windenergieanlagen im Einsatzfall dient.
5. Ein Zutritt für die Feuerwehr darf grundsätzlich nur in den ebenerdigen Fuß der Windenergieanlage möglich sein. Der Aufstieg innerhalb des Turms ist nur in besonderen Fällen durch Höhenrettungsgruppen zu ermöglichen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.
6. Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan (FWP) zu erstellen. Darin ist u.a. die Zufahrt für die örtlich zuständige Feuerwehr und Trümmerschattenbereich deutlich darzustellen. Diese Unterlagen sind der Brandschutzdienststelle 8 Wochen vor Inbetriebnahme zur Prüfung zu übersenden. Im Feuerwehrplan muss ein Hinweis auf das bestehende Rettungskonzept von Personen erfolgen. Ebenso muss der Hinweis für die bestehende Datenbank WEA-NIS deutlich dargestellt sein.

Der FWP und alle weiteren einsatzrelevanten Unterlagen müssen vor Ort, an geeigneter Stelle, gelagert werden. Die Angaben zur Anzahl und Verteilung weiterer Exemplare des Feuerwehrplans erfolgt im Zuge der Prüfung des FWP durch die Brandschutzdienststelle.

7. Die zuständigen Feuerwehren sind in einer Veranstaltung in die Funktionen der Windenergieanlage einzuweisen, insbesondere
 - Aufbau der Windenergieanlage
 - Hochspannungsführende Teile und brennbare Stoffe innerhalb der Windenergieanlage
 - Die Anfahrtswege und der Zugang zur Windenergieanlage.
8. Im Eingangsbereich der WEA ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 -Teil A auszuhängen.
9. Flucht- und Rettungswege sind ausreichend zu beleuchten. Ob während der Wartungsarbeiten zur Beleuchtung der Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich wird, ist durch eine Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und zu dokumentieren.
10. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden z.B. während der Wartungsarbeiten sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl in funktionsfähigen Zustand vorzuhalten.

Im Maschinenhaus sind ein CO₂ Feuerlöscher (5kg) sowie ein ABC-Pulver-Löscher (mind. 6 kg) vorzuhalten. Weiterhin sind im Turmfuß neben dem Eingang ein CO₂-Feuerlöscher und min. ein 9 l Schaum-Feuerlöscher vorzuhalten.

11. Im Schadensfall muss die Anlage all-polig vom Netz getrennt werden.
12. Durch permanente oder automatische Öffnungen in der Gondel muss ein Rauchabzug aus dem Turm möglich sein.
13. Für Notfälle muss das Servicepersonal ein Abseilgerät mitführen, mit dem ein Ausstieg aus dem Maschinenhaus möglich ist.
14. Außergewöhnliche Betriebszustände sind einer ständig besetzten Stelle zu melden. Im Gefahrenfall ist von dort aus unverzüglich die Integrierte Leitstelle Hohenlohe zu verständigen.
15. Es muss sichergestellt werden, dass eindeutige Brandmeldungen durch die WEA betreuende Service-Stelle an die Integrierte Leitstelle Hohenlohe weitergeleitet werden.
16. Ein Objektverantwortlicher muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Gemäß VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden. Daher ist bei einer Brandmeldung an die zuständige Stelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherzustellen, dass diese Person innerhalb von 60 Minuten an der Anlage zur Verfügung steht.

e) Standorteignung

1. Als Nachweis zur Standorteignung von Windenergieanlagen wird das Gutachten der i17-Wind GmbH & Co.KG mit Stand vom 10.01.2024 Bestandteil der Genehmigung (Bericht-Nr. I17-SE-2023-280 Rev.01). Die darin enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.
2. Insbesondere ist die durch den Zubau der Windenergieanlagen WEA I und III ggf. auftretende Überschreitung der effektiven Turbulenzintensität an der bestehenden Windenergieanlage W4 durch sektorielle Betriebsbeschränkungen zu unterbinden.

f) Eisfall

1. Grundlage der Genehmigung ist das „Eisfallgutachten für zwei Windenergieanlagen am Standort Dörrenzimmern der Fa. Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel mit der Auftragsnummer 352006107 vom 21.12.2023, mit Änderung vom

25.06.2024. Die Bestimmungen und Maßnahmen des Eisfallgutachtens sind vollumfänglich umzusetzen.

2. Die Windenergieanlagen sind, wie im Eisfallgutachten beschrieben, mit einer Eiserkennungsanlage mit automatischer Abschaltung auszustatten, die die Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher stoppen.
3. Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der Windenergieanlagen und an Wegen innerhalb der durch Eisfall gefährdeten Flächen (im Abstand von 300 m zur Windenergieanlage), ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb dauerhaft und gut sichtbar aufmerksam zu machen.

C. Natur- und Artenschutz

a) Allgemeines

1. Es ist eine ökologische Baubegleitung wie folgt durchzuführen:
 - a. Dem Landratsamt ist vor Baubeginn bzw. vor Beginn von vorbereitenden Maßnahmen mitzuteilen, wer die ökologische Baubegleitung durchführt.
 - b. Eine Kontrolle ist mindestens alle zwei Wochen durchzuführen, bis die Anlagen betriebsbereit bereitstehen und alle im LBP beschriebenen temporären Beeinträchtigungen zurückgebaut sind. Die Monitoringintervalle können auf Antrag verlängert werden, wenn offensichtlich über einen längeren Zeitraum keine Arbeiten stattfinden.
 - c. Je nach Bauintensität und damit verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffen sowie artenschutzrechtlichen Belangen ist eine dichtere Kontrolle erforderlich.
 - d. Die Tagesprotokolle sind dem Landratsamt Hohenlohekreis (Umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Kontrolle elektronisch weiterzuleiten.
 - e. Die Protokolle müssen neben detaillierten textlichen Ausführungen zu den relevanten Umweltbelangen auch aussagekräftige fotografische Darstellungen zum jeweils beschriebenen Sachverhalt und ggf. kartografische Darstellungen beinhalten.

b) Artenschutz

1. Das Monitoring der Ersatzhabitatfläche (CEF-Maßnahme) muss folgendermaßen erfolgen:
 - a. Kontrolle der Einsaat (Flächenmonitoring)
 - b. Kontrolle der Fläche im ersten, dritten und fünften Jahr nach Einsaat

- c. Dem Landratsamt Hohenlohekreis (Umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) ist in jedem Jahr der Kontrollen bis zum 31.12. ein Bericht inkl. fotografischen Nachweisen in elektronischer Form vorzulegen.
 - d. Je nach Ergebnis des Abschlussberichts fünf Jahre nach Einsatz behält es sich die zuständige Behörde vor, das Monitoring zu verlängern und/oder eine Anpassung der Maßnahmen zu fordern.
2. Bei der Maßnahme 10.2 (Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme) sind die Bestimmungen der Maßnahme V1 landschaftspflegerischer Begleitplan im Hinblick auf den Zeitraum des Pflegeschnittes 01.10.- 15.03. einzuhalten. Das Monitoring der Ersatzhabitatfläche (CEF-Maßnahme) muss folgendermaßen erfolgen:
3. Um während der Bauzeit Eingriffe in Zauneidechsenlebensräume zu verhindern, sind diese vor Baubeginn visuell vom Baufenster abzugrenzen, bspw. durch Bauzäune oder Flatterband. Darüber hinaus sind die Lebensräume mit einem Reptilienzaun kleinflächig von der Baustellenfläche abzugrenzen, um ein Einwandern von Tieren in die Baustellenfläche zu verhindern.
4. Die Maßnahme V6 (S. 46ff saP, S. 79ff LBP) wird folgendermaßen konkretisiert:
 - a. Der Zeitraum 01.11. – 15.11. ist in den Abschaltalgorithmus ebenfalls mit einzuschließen; es gelten die dem Monat Oktober zugrundeliegenden Parameter. Die Abschaltung der Anlagen ist unabhängig von Niederschlag durchzuführen. Das Gondelmonitoring wird an der Anlage WEA III durchgeführt und muss den Zeitraum 01.04. – 15.11. umfassen.
 - b. Der Abschaltalgorithmus findet seine Anwendung ab Inbetriebnahme der Anlagen. Dies umfasst auch einen ggf. erforderlichen Test- oder Probetrieb.
 - c. Aufgrund der Ergebnisse im ersten zusammenhängenden Betriebsjahr (Monitoring 01. April – 15. November) können angepasste Abschaltalgorithmen eingesetzt werden. Sollte eine Anpassung der Abschaltalgorithmen im 2. Betriebsjahr zu Beginn der Aktivitätsphase der Fledermäuse erfolgen, sind die Ergebnisse aus dem ersten Betriebsjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres dem Landratsamt Hohenlohekreis (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) vorzulegen. Sollten die Ergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden, kann eine Anpassung erst nach einem Prüfungszeitraum von bis zu 2 Monaten erfolgen. Zusätzlich ist die dabei generierte Tabelle der zugrundeliegenden Abschaltgeschwindigkeiten je Monat und Nachtzehntel in elektronischer Form als Excel-Datei der Behörde bis zum 15. Januar des Folgejahres zu übermitteln. Zur Auswertung muss die jeweils aktuellste Version der Software ProBat verwendet werden. Nach Abschluss der Monitoringphase ist zu entscheiden, welche anlagenspezifischen Abschaltalgorithmen anzuwenden sind.

5. Maßnahme V7 (S. 49ff saP, S. 82ff) wird folgendermaßen konkretisiert:
 - a. die WEA kann grundsätzlich in Betrieb bleiben bei Niederschlag von mind. 1,7 mm / 10 min.
 - b. Beim Einsatz von Anti-Kollisionssystemen können die Parameter Lufttemperatur und Bewölkungsgrad nicht angewendet werden.
 - c. Die phänologiebedingte Abschaltung erfolgt gem. saP vom 1.3. – 31.8. eines Jahres
6. Zur Validierung des festgesetzten Abschaltalgorithmus sind der Genehmigungsbehörde (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) über die gesamte Betriebsdauer jährlich bis zum 15. Januar des Folgejahres die Betriebsdaten aller diese Genehmigung umfassenden Anlagen für den gesamten Abschaltzeitraum des jeweiligen Jahres als 10-Minuten-Mittelwert (SCADA-Format) zu übermitteln. Die Daten müssen in elektronischer Form als Excel- oder csv-Datei übermittelt werden. Die Daten müssen folgende Informationen für jede einzelne Windkraftanlage enthalten: Nummer/Bezeichnung der jeweiligen Anlage, Zeitstempel (Datum, Uhrzeit, Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Temperatur (Gondel-Außentemperatur), Rotationsgeschwindigkeit/Rotordrehzahl. Zusätzlich muss angegeben werden, ob der Zeitstempel den Beginn oder das Ende des 10-Minuten-Intervalls dokumentiert.

c) Eingriff/Ausgleich

1. Die Ausgleichsabgabe wird auf 1,42 % der Baukosten nach DIN 276 festgesetzt. Der Betrag von 113.273,40 € ist an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88, BIC SO-LADEST zu entrichten.
2. Die Maßnahme 10.1.1 Ausgleichsfläche 1 wird folgendermaßen konkretisiert:
 - a. Ist spätestens in der auf die Inanspruchnahme der in Tabelle 20, S. 7 Nachtrag zum LBP 10.7 genannten Flächen folgenden Pflanzperiode durchzuführen
 - b. Eine Kontrolle findet im 2. Jahr, im 7. Jahr und im 15. Jahr nach der Pflanzung statt. Bei der ersten Kontrolle sind 10% Ausfälle tolerierbar, bei der 2. Kontrolle 20% und bei der 3. Kontrolle 30%. Flächige Ausfälle sind jeweils nur auf max. 50 m² Ausdehnung tolerierbar. Der Bericht ist im Jahr der Kontrolle vorzulegen.
3. Potentiell gefährdete Bäume sind vor Beschädigung während der Baumaßnahmen zu schützen, z. B. durch Ummantelung des Stammes mit geeigneten Materialien. Dies ist von der ÖBB vor der Beschädigung zu bewerten und durchzuführen.

D. Landwirtschaft

Es ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung, auch mit großen Zuggespannen, jederzeit, in vollem Umfang (auch während der Bauzeit) möglich ist.

E. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

a) Oberflächengewässer

Baubedingte Auswirkungen auf den Gewässerrandstreifen und die Vegetation sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Der verbleibende Gewässerrandstreifen ist wieder ordnungsgemäß herzustellen und dem jeweiligen Bestand anzugleichen.

b) Bodenkundliche Baubegleitung

1. Die Maßnahme, insbesondere die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept, ist durch eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu überwachen. Abweichungen vom Bodenschutzkonzept sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Hohenlohekreis zu melden.
2. Die bodenkundliche Baubegleitung ist vor Beginn der Maßnahme dem Landratsamt schriftlich zu benennen.
3. Die Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung umfassen insbesondere die Begleitung der ausführenden Firmen bei der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes sowie die Anpassung der erforderlichen Maßnahmen an die jeweils aktuellen Verhältnisse vor Ort.
4. Die ausführenden Personen sind vor Beginn der Maßnahme durch die Bodenkundliche Baubegleitung vor Ort in die Situation und die technischen Details zur Durchführung einzuweisen.
5. Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept oder die unten aufgeführten Auflagen sind unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen
6. Die bodenkundliche Baubegleitung hat je nach Bauaktivitäten einen dokumentierenden Bericht über die bodenrelevanten Arbeiten und Vorkommnisse zu erstellen. Der Bericht ist fortzuschreiben und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist der finale Bericht ohne Aufforderung vorzulegen.
7. Nach der Räumung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind die Flächen durch die bodenkundliche Baubegleitung zu begehen und auf Schadverdichtungen und sonstige Beeinträchtigungen des Bodens zu überprüfen. Werden im Zuge der Begehung

Beeinträchtigungen des Bodens festgestellt, ist das Landratsamt Hohenlohekreis umgehend darüber zu informieren. Geeignete Maßnahmen zur Behebung der Beeinträchtigungen sind mit dem Landratsamt (wasserwirtschaft@hohenlohekreis.de) abzustimmen und schnellstmöglich umzusetzen.

c) Einbau von Materialien

1. Mineralische Ersatzbaustoffe oder deren Gemische nach § 2 Ersatzbaustoffverordnung (EBV) dürfen nur in technische Bauwerke als technische Funktionsschicht in den jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 und 3 der EBV eingebaut werden. Der Einbau hat gemäß § 19 Abs. 8 EBV oberhalb der Grundwasserdeckschicht zu erfolgen. Maßgeblich ist hier nach § 2 Nr. 34 EBV der örtlich zu erwartende höchste Grundwasserstand.
2. Alle anderen Bereiche, die nicht mehr zum technischen Bauwerk gehören, sind mit Bodenmaterial zu verfüllen welches die Anforderungen nach §§ 6 und 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erfüllt.

F. Straßenbau

a) Straßenbauamt

1. Bevor die Anlieferung der Anlagenteile stattfindet, ist vom Anlagenbetreiber zu prüfen, ob die Zuwegung über die klassifizierten Straßen (Kreis-, Land- und Bundesstraßen) ausreichend dimensioniert ist.
2. Die erforderlichen Aufdimensionierungen und Aufweitungen der klassifizierten Straßen sind rechtzeitig vor der Anlieferung der Anlagenteile mit dem Straßenbauamt abzustimmen und anzuzeigen.
3. Mit dem Straßenbauamt ist vor dem Transport eine Sondernutzung über den Transport auf den klassifizierten Straßen abzuschließen.
4. Vor den baulichen Aufweitungen der Antragsteller ist mit der Straßenmeisterei Künzelsau gemeinsam eine Bestandsaufnahme der betroffenen Abschnitte anzufertigen (Aufnahme des ist Zustandes).
5. Die betroffenen Abschnitte sind nach der Maßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und durch einen Abschlusstermin durch die zuständige Straßenmeisterei zu bestätigen.
6. Eventuell aufgetretene Schäden, welche durch die Aufweitung bzw. Anlieferung der Anlagenteile entstanden sind, sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

b) Höhere Straßenbauverwaltung

1. Die verkehrliche Erschließung der Windenergieanlagen hat im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege zu erfolgen. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen an Außenstrecken der Bundes- oder Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart. Die Kosten der neuen oder geänderten Straßenanschlüsse sind in allen Fällen vom Bauherrn zu tragen.

G. Leitungsnetze

Innerhalb des Schutzstreifens der Mittelspannungskabel (beträgt pro Mittelspannungskabel mindestens 1 m [je 50 cm links und rechts der Leitungsachse]) müssen folgende Nutzungseinschränkungen eingehalten werden:

1. Die Leitungstrasse muss für Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zugänglich sein.
2. Bewuchs, der Betrieb und Instandhaltung der Leitung beeinträchtigen könnte, ist auszuschließen (z. B. Bäume oder andere Pflanzen mit tiefen Wurzeln; horizontales Wurzelwachstum ist bei Pflanzungen außerhalb des Schutzstreifens zu berücksichtigen).
3. Gebäude oder bauliche Anlagen dürfen nicht ohne die Genehmigung der Netze BW errichtet werden.
4. Das Gelände innerhalb des Schutzstreifens darf nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers verändert werden (z. B. Niveauänderung).
5. Grund- oder Stützmauern sind so anzuordnen, dass sie die Leitung nicht nachteilig beeinflussen (z. B. Kraftübertragung) und beim Freilegen der Leitung in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.
6. Es dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand gefährden oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können (z. B. keine Einrichtung von Dauerstellplätzen; keine Lagerung von Schüttgütern, Pflanzung von Bäumen, Baustoffen und wassergefährdenden Stoffen).
7. Die Betriebsmittel im Baufeld dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben.
8. Bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen ist für die Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen das Auftragszentrum der Netze BW mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren:

Auftragszentrum Ettlingen, Betriebsservice Hohenlohe:

Tel.: +49 7243 180-475

Hardwarefax: +49 7243 180-460

Softwarefax: +49 72191420563

E-Mail: az.nord-hoh@netze-bw.de

9. Vor Wiederverfüllung von freigelegten Versorgungskabeln ist ebenfalls das Auftragszentrum der NetzeBW zu informieren, damit die Kabellage abgenommen werden kann.

IV. Hinweise

A. Immissionsschutzrecht

a) Arbeitsschutz

Bau allgemein:

1. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu beachten.

2. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder

2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

ist dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gewerbeaufsicht-immissionsschutz@hohenlohekreis.de), spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

3. Ist für die Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln oder werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt, so ist vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Sind dagegen nur Beschäftigte eines Arbeitgebers auf der Baustelle tätig, für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf der besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entbehrlich. Dann hat allerdings der Bauherr oder der verantwortliche Dritte dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über die diese Baustelle betreffenden anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten unterrichtet wird.

4. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.
5. Bei Erd-, Fels- und Aushubarbeiten für Baugruben und Gräben müssen die Erd- und Felswände so abgeböschert oder verbaut werden, dass die Beschäftigten nicht durch Abrutschen von Massen gefährdet werden. Dabei sind alle Einflüsse, welche die Standsicherheit des Bodens beeinträchtigen können, z. B. Klüfte oder Verwerfungen, einfallende Schichtungen, Verfüllungen, Wasserhaltungen, Schichtenwasser, Fließsandböden oder Erschütterungen besonders zu berücksichtigen. Die DIN 4124 ist zu beachten.

Gefährdungsbeurteilung

6. Für den Bau sowie späteren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den WEA hat der Arbeitgeber vor Beginn der Arbeiten zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (vgl. u. a. auch § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 5-8 Biostoffverordnung (BioStoffV), § 3 Lärm und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) durchzuführen. Die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
 6. psychische Fehlbelastungen.
7. Wenn Beschäftigte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können, so hat der Arbeitgeber alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter den in § 6 Abs. 1 (GefStoffV) genannten Gesichtspunkten zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
 8. Für den Umgang mit Gefahrstoffen dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die entsprechend unterwiesen wurden und mit den Tätigkeiten, den auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sind. Es sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Arbeitsstätte allgemein

9. Die Windenergieanlage ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Dies ist durch eine deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung kenntlich zu machen.
10. Für die Windenergieanlage ist gemäß § 4 Abs. 4 ArbStättV ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen und an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen.
11. Türen in Notausgängen müssen gemäß dem Anhang Nr. 2.3 Abs. 2 der ArbStättV in Fluchtrichtung aufschlagen. Diese Türen müssen sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange Personen im Gefahrfall auf die Nutzung angewiesen sind.
12. Fluchtwege und Notausgänge müssen gemäß dem Anhang Nr. 2.3 ArbStättV i. V. m. der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge" Kapitel 8 mit hochmontierten Sicherheitszeichen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein.
13. Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege sind ständig freizuhalten.
14. Auf die Arbeitsstättenverordnung Anhang 2.2 und die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ wird hingewiesen.
15. Bei der künstlichen Beleuchtung der Arbeitsräume sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ zu beachten.
16. Bei längeren Instandhaltungsarbeiten an den Windenergieanlagen sind den Beschäftigten mobile Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV (Aufzüge, Druckbehälter etc.)

17. Aufzugsanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) i. V. m. § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch festzustellen, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung vom Arbeitgeber zutreffend festgelegt ist.
18. Aufzugsanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen (Hauptprüfung). Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. In der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen ist von einer Zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen, ob sich die Aufzugsanlage in einem der Betriebssicherheitsverordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann (Zwischenprüfung). Diese Prüffristen können vom Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung verringert werden.

19. In der Kabine von Aufzugsanlagen muss eine Kennzeichnung, zum Beispiel in Form einer Prüfplakette, deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus der sich Monat und Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung sowie der festlegenden Stelle ergibt.
20. Kommen überwachungsbedürftige Druckanlagen und Anlagenteile zum Einsatz, dürfen diese entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 1 ÜAnlG i. V. m. § 15 und Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 4 BetrSichV nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Prüfständigkeit ergibt sich aus Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6 BetrSichV.
21. Überwachungsbedürftige Druckanlagen und Anlagenteile sind wiederkehrend entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 4 ÜAnlG i. V. m. § 16 und Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5 BetrSichV zu prüfen. Die Prüf Fristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bzw. einer sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen. Wenn die Anlage wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, muss diese Prüf Frist von einer ZÜS bestätigt werden.
22. Die Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen von überwachungsbedürftigen Anlagen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

b) Wassergefährdende Stoffe

1. Die Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe darf ausschließlich in Anlagen erfolgen, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV gesichert und ausgeführt sind.
2. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt werden. D.h. u.a., dass Anlagen prüfbar in Bezug auf die Dichtheit des Systems ausgeführt sein müssen. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.

B. Baurecht

1. Auf die neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) zur Umsetzung der Richtlinie RL 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24, L 76 vom 16.03.2007, S. 35) wird verwiesen.
2. Für die Sicherheitsanforderungen an die Maschine gilt DIN EN 61400-1.

3. Für nachrückende Kräfte (nicht ortskundige Personen, wie z. B. die Höhenrettungsgruppen) empfiehlt die Brandschutzdienststelle die Organisation einer Lotsenfunktion zur Erleichterung der Anfahrt.
4. In der Nähe von WEA III verläuft der Lützelbach (ca. 240 m entfernt). Aufgrund des Gefälles kann bei länger andauernden Löscharbeiten ein oberflächliches Abfließen von ggf. kontaminiertem Löschwasser in das Gewässer nicht ausgeschlossen werden. Es sind daher Vorkehrungen zu treffen, um eine Einleitung in den Lützelbach zu verhindern.

C. Natur- und Artenschutz

1. Weitere naturschutzrechtliche Regelungen können erforderlich werden, wenn sich wesentliche Änderungen in der artenschutzrechtlichen Situation ergeben. Dies ist u. a. gegeben, wenn verifizierte Totfunde von streng geschützten Tieren an der Anlage dies erfordern oder wenn solche Tiere nachweislich näher an der Anlage eine Fortpflanzungsstätte haben. Dem Vorhabenträger bleibt es dabei vorbehalten, diesen Auswirkungen durch gutachterliche Nachweise zu begegnen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Verfahrens war, einen möglichen Umweltschaden nach § 19 BNatSchG auslösen kann, da dieser Sachverhalt entsprechend § 19 Abs. 1 BNatSchG nicht als nachteilige Auswirkung im Zuge einer Zulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder § 15 BNatSchG ermittelt wurde.
3. Die Durchführung des Pflegeschnitts wird vor Mitte März empfohlen, um frühere Bruten aufgrund günstiger Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen.
4. Abweichungen im Hinblick auf den in den Planunterlagen beschriebenen Arbeits- bzw. Maßnahmenumfang insbesondere durch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen oder Beseitigungen von Gehölzen stellen i. d. R. naturschutzrechtliche Eingriffe dar und greifen in artenschutzrechtliche Sachverhalte ein, sodass ordnungsrechtliche Auswirkungen entstehen können und ggf. ein Umweltschaden eintreten kann. Deshalb sollte eine Abstimmung mit dem Landratsamt Hohenlohekreis frühzeitig erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass hierbei eine fachgutachterliche Aussage z. B. der ÖBB erfolgt. In besonderen Ausnahmefällen kann dies auch auf telefonischem Wege erfolgen.
5. In Ziffer 10.1.1 Nachtrag Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 17.10.24 ist das Vorkommen von Brombeere und Hasel auf der Maßnahmenfläche dokumentiert. Dies kann Lebensstätte der Haselmaus sein. Es wird aufgrund der Vorbildfunktion des öffentlichen Waldes empfohlen, zumindest Teile dieser Strukturen zu erhalten. Analog zur Nebenbestimmung, wonach eine Fläche von 50 m² nicht mit neuen Gehölzen bestockt sein muss, kann eine solche Fläche unverändert bleiben. Möglich ist zudem, dass bei der Kultursicherung alternierend verfahren wird und nur jede 2. Gasse gepflegt wird, sodass das Futterangebot dauernd sichergestellt wird.

6. In Ziffer 10.1.1 Nachtrag Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 17.10.24 wird ausgeführt, dass die Habitatbäume erhalten werden sollten. Der Erhalt wird empfohlen. Sollte dies nicht oder nicht vollständig möglich sein, empfehlen wir, vor der Fällung sicherzustellen, dass sich keine Tiere wie winterschlafende Fledermäuse darin aufhalten.

D. Landwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass das Flst. 305 der Gemarkung Dörrenzimmern als Gesamtschlag zusammen mit den Flst. 304 und 303 bewirtschaftet wird. Es wird zu bedenken gegeben, dass durch die blockartige Ausweisung der Ausgleichsmaßnahme eine schlecht zu bewirtschaftende Restfläche auf Flst. 304 entsteht. Es wird angeregt, die Maßnahme ggfls. größer, aber streifenförmig (Breite ca. 15 m) im Anschluss an das Grünland zu entwickeln und mit dem aktuellen Bewirtschafter des Ackerschlag es die geplante Maßnahme abzuklären.

E. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

a) Ersatzbaustoffverordnung

1. Mineralische Ersatzbaustoffe oder deren Gemische nach § 2 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) dürfen nur in technische Bauwerke als technische Funktionsschicht in den jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 und 3 der EBV eingebaut werden. Der Einbau hat gemäß § 19 Abs. 8 EBV oberhalb der Grundwasserdeckschicht zu erfolgen. Maßgeblich ist hier nach § 2 Nr. 34 EBV der örtlich zu erwartende höchste Grundwasserstand.
2. Alle anderen Bereiche, die nicht mehr zum technischen Bauwerk gehören, sind mit Bodenmaterial zu verfüllen welches die Anforderungen nach §§ 6 und 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erfüllt.

b) Bodenaushub

Sollte entgegen der Planung Unterbodenmaterial abgefahren werden müssen, so ist dieses Material nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beproben und entsprechend seiner Einstufung zu verwerten.

F. Leitungsnetze

1. Es wird darum gebeten, die geplanten Leitungen so zu verlegen, dass die erforderlichen Mindestabstände zu den Bestandsleitungen der NetzeBW eingehalten werden.
2. Es wird darum gebeten, die Baumaßnahme möglichst so zu planen, dass eine Änderung der bestehenden Betriebsmittel der NetzeBW nicht erforderlich wird.

3. Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen oder Schutzmaßnahmen der Anlagen der NetzeBW erforderlich werden, so wird darum gebeten, diese Maßnahmen rechtzeitig (min. 16 Wochen vor Baubeginn) mit unserer Projektierung (Herr Wilhelm, Tel.: +49 7941 932226 Mail: d.wilhelm@netze-bw.de) abzustimmen.
4. Es wird um erneue Abstimmung gebeten, sobald sich Änderungen oder Konkretisierungen beim geplanten Bauvorhaben ergeben, die Belange der NetzeBW betreffen könnten.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Beteiligung der NetzeBW und der damit verbundenen Stellungnahme keine Einspeisezusage gegeben ist, sondern die Anschlussmöglichkeiten der Windenergieanlagen an das öffentliche Versorgungsnetz in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt werden.

G. Forst

1. Die Waldflächen nördlich der WEA I (Waldbiotop) und westlich der WEA III sind während der Bauphase zu schonen.
2. Das Lagern von Baumaterialien und Baumaschinen auf Waldflächen i. S. d. § 2 LWaldG ist verboten.

H. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

1. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung werden empfohlen.
2. Bei Bauvorhaben innerhalb von Erdbebenzonen ist die Richtlinie für Windenergieanlagen in der VwV Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1998-1/NA bzw. nach DIN 4149 zu beachten
3. Aus hydrogeologischer Sicht wird bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.
4. Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

5. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster des LGRB verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

V. Begründung

A. Allgemeines

Die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Antrag vom 21.12.2023, hier eingegangen im Landratsamt Hohenlohekreis am 16.02.2024, die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA I und WEA III) beantragt. Die WEA I hat eine Nabenhöhe von 166,0 m, eine Gesamthöhe von 247,0 m und eine Leistung von 6,2 MW, wohingegen die WEA III eine Nabenhöhe von 148,0 m, eine Gesamthöhe von 229,0 m und eine Leistung von 5,6 MW hat. Bei beiden WEA handelt es sich um Anlagen vom Typ Vestas V162 mit einem Rotordurchmesser von 162,0 m.

Das Planungsgebiet befindet sich in westlicher Erweiterung zu bestehenden Windenergieanlagen am Rand des Stadtgebiets Krautheim. Die geplanten WEA-Standorte befinden sich im Offenland im Bereich von Ackerflächen nordöstlich von Stachenhausen und südlich von Oberginsbach.

Mit Antrag vom 05.07.2022 beantragte die Vorhabenträgerin für die beiden WEA die Erteilung eines Vorbescheids in Bezug auf die nachfolgenden Punkte:

- Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
- Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB sowie
- militärische und zivile Belange nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Der Vorbescheid konnte im Hinblick auf diese Punkte am 27.10.2022 erteilt werden.

Darüber hinaus beantragte die Vorhabenträgerin am 26.01.2023 einen Vorbescheid zur Klärung des folgenden Punktes:

- Vereinbarkeit mit zivilen und militärischen Belangen der Luftfahrt nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Dieser Vorbescheid konnte schließlich am 12.05.2023 erteilt werden.

Durch die Beantwortung der in den Vorbescheiden gestellten Fragen war es der Vorhabenträgerin möglich, eine sinnvolle Investitionsentscheidung hinsichtlich der Erstellung von Fachgutachten, die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigt werden, treffen zu können. Die Antragsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurden nach Erteilung der Vorbescheide erstellt und schließlich am 16.02.2024 im Landratsamt eingereicht.

An den WEA-Typen, den Standorten und den dazugehörigen technischen Daten hat sich im Rahmen des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Vergleich zu den Vorbescheiden kaum etwas geändert. Lediglich die Leistung der WEA I wurde von 5.600 kW auf 6.200 kW erhöht.

Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs dazu geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Weiterhin definiert das BImSchG Immissionen als auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Derartige Anlagen sind in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im Einzelnen aufgelistet.

Windenergieanlagen bedürfen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 BImSchG. Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende ggf. weitere erforderliche behördliche Entscheidungen mit ein.

Aufgrund des Antrags der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH wurde das Verfahren gem. §§ 4, 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) durchgeführt. Hier gelangte man zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen war.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 03.05.2024 auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreis öffentlich bekannt gemacht.

B. Zuständigkeit

Das Landratsamt Hohenlohekreis ist als untere Immissionsschutzbehörde für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sachlich und örtlich zuständig:

a) Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1, 2 Nr. 3, 3 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 5d) Landesverwaltungsgesetz (LVG).

Demnach ist sachlich zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf immissionsrechtlich Genehmigung das Landratsamt als untere Immissionsschutzbehörde.

b) Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG).

Nachdem der Ort der Errichtung und des Betriebs der WEA im Hohenlohekreis liegt, obliegt dem Landratsamt Hohenlohekreis die örtliche Zuständigkeit.

C. Beteiligung weiterer Gebietskörperschaften, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 21.02.2024 wurden die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, um Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Gebietskörperschaften, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie private Naturschutzverbände wurden angehört:

- Stadt Krautheim
- Gemeindeverwaltungsverband Krautheim (GVV Krautheim - bestehend aus den Gemeinden Dörzbach, Mulfingen und Krautheim)
- Landratsamt Hohenlohekreis
 - o Landwirtschaftsamt
 - o Forstamt
 - o Kreisbrandmeister
 - o Straßenbauamt
 - o Umwelt- und Baurechtsamt
 - Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz
 - Fachdienst Baurecht und Wohnbauförderung, Denkmalschutz
 - Fachdienst Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz
 - Fachdienst Naturschutz
 - Fachdienst Umweltverwaltungsrecht
- Regierungspräsidium Stuttgart
 - o Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
 - o Abteilung 2: Raumordnung
 - o Abteilung 4: Mobilität, Verkehr, Straßen
 - o Abteilung 5; Referat 56: Umwelt
 - o Abteilung 8: Landesamt für Denkmalpflege

- Regierungspräsidium Freiburg
 - o Abteilung 8; Referat 83: Forstdirektion
 - o Abteilung 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur, Referat 226
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V (LNV).; Arbeitskreis Hohenlohe
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
- Netze BW GmbH
- TransnetBW GmbH
- Media Broadcast GmbH
- Regionalverband Heilbronn-Franken

Im Rahmen der oben angeführten Anträge auf Vorbescheid wurden manche der zuvor aufgelisteten Träger öffentlicher Belange bereits angehört. Obwohl in den Vorbescheiden die Vereinbarkeit mit den o. g. Themen abschließend beurteilt wurde, wurden diese Träger öffentlicher Belange im jetzigen Genehmigungsverfahren nochmals angehört und über die Leistungsänderung an WEA I in Kenntnis gesetzt.

Die beteiligten Behörden haben den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen geprüft sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und VI berücksichtigt wurden.

Die letzten entscheidungsrelevanten Unterlagen gingen der Genehmigungsbehörde am 17.10.2024 durch Übermittlung des überarbeiteten Nachtrags zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zu. Am 11.11.2024 wurde die Behörde über die Inanspruchnahme des Systems Bird Vision® in Kenntnis gesetzt.

D. Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens

Wie bereits angeführt, sind Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, in der 4. BlmSchV aufgeführt. Nach § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV bedürfen die Errichtung und der Betrieb der in Anhang 1 der 4. BlmSchV genannten Anlagen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Dies trifft auf WEA I und III zu.

Nachdem die beiden WEA eine Höhe von 247 und 229 Metern haben, fallen sie unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV und sind im Hinblick auf das durchzuführende Genehmigungsverfahren mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet. Daher war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 19 BlmSchG durchzuführen, dessen Ablauf genauer in der 9. BlmSchV geregelt ist.

Generell ist die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Insbesondere sind die beiden WEA gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BImSchG als genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der gemäß § 12 BImSchG erlassenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Durch den Standort der Anlagen und bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen ist nicht zu befürchten, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden können. Dies wird mittels Auflagen und Bedingungen, und insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen.

Die Prüfung des Antrags unter Einbeziehung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ergab somit insgesamt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und die Genehmigung daher zu erteilen ist.

Die immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Nebenbestimmungen beruhen auf § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 12 BImSchG.

Die unter Abschnitt III dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig.

Sie sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erfüllen. Ebenso sind sie erforderlich, da es keine mildereren, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Sie sind erforderlich, um insbesondere sicherzustellen, dass es infolge des Betriebs der Anlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt und auch die sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Ferner stehen

die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

Auch baurechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung eingeschlossen.

Insgesamt wurden die nachfolgend aufgelisteten öffentlichen Belange im Verfahren geprüft:

a) Immissionsschutz

1. Schall

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 21.12.2023 (Bericht Nr. 23-1-3153-000-NU) vorgelegt. Diese Prognose wurde im laufenden Verfahren zweimal überarbeitet. Die aktuelle Fassung (Bericht Nr. 23-1-3153-001-NU) ist datiert vom 25.06.2024. Bisher liegen der Schallimmissionsprognose für die Zusatzbelastung nur Herstellerangaben zugrunde.

In der Schallimmissionsprognose wurde an 9 ausgewählten Immissionsorten im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen WEA I und WEA III untersucht, inwieweit die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm eingehalten werden. Da sich im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen bereits 11 Windenergieanlagen befinden und für 1 weitere Anlage die Genehmigung erteilt wurde, wurde an insgesamt 12 Windenergieanlagen (VB01-VB12) geprüft, ob diese als Vorbelastung in der Berechnung berücksichtigt werden müssen.

Diesen Vorbelastungsanlagen liegen folgende Schallleistungspegel bzw. Oktavspektren zu Grunde.

Der Nordex (N163/6.X)-Vorbelastungsanlage (VB01) wurde das Oktavspektrum der Herstellerangabe (Nordex Energy SE & Co. KG, F008_277_A19_IN, Revision 04 vom 01.06.2022) für den Betriebsmodus 6 mit den entsprechenden Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich zu Grunde gelegt:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	90,0	94,7	97,0	97,5	97,9	95,8	86,3	67,4
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{o,Okt} [dB(A)]	92,1	96,8	99,1	99,6	100,0	97,9	88,4	69,5

Der Micon (NM60/1000)-Vorbelastungsanlage (BV02) wurde das skalierte Oktavspektrum aus der 3fach-Vermessung (Windtest KWK GmbH, WT 1482/00 vom 09.10.2000) mit den entsprechenden Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich zu Grunde gelegt:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt,skal} [dB(A)]	84,2	88,2	91,6	93,2	95,4	93,9	90,5	83,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 0,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{o,Okt} [dB(A)]	85,7	89,7	93,1	94,7	96,9	95,4	92,0	84,5

Den Vestas (V126-3.3)-Vorbelastungsanlagen (VB03-BV07) wurde das Oktavspektrum aus der 3fach-Vermessung (Bericht GLGH-4286 15 13417 293-A-0001-A vom 15.09.2015) zu Grunde gelegt und auf den genehmigten Schallleistungspegel von 107,9 dB(A) aus der Entscheidung vom 30.09.2015 skaliert:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	ΣL_{gesamt}
L _{WA,Okt} , [dB(A)]	87,3	93,1	97,5	99,7	100,0	96,6	89,6	75,2	105,2
L _{o,Okt} [dB(A)]	90,0	95,8	100,2	102,4	102,7	99,3	92,3	77,9	107,9

Der REpower (MD77)-Vorbelastungsanlage (VB08) wurde das Oktavspektrum aus der 3fach-Vermessung (Bericht Kötter Consulting Engineers 27053-1.001 vom 08.05.2003) zu Grunde gelegt und auf den maximal zulässigen Schallleistungspegel von 103,5 dB(A) skaliert:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	ΣL_{gesamt}
L _{WA,Okt} , [dB(A)]	87,1	95,2	96,2	96,8	95,9	93,2	89,5	82,9	103,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	87,6	95,7	96,7	97,3	96,4	93,7	90,0	83,4	103,5

Den REpower (MM92)-Vorbelastungsanlagen (VB09-VB12) wurde das Oktavspektrum aus der 3fach-Vermessung (Bericht Windtest Grevenbroich GmbH SE11017KB2 vom 04.10.2011) zu Grunde gelegt und auf den maximal zulässigen Schallleistungspegel von 103,5 dB(A) skaliert:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	ΣL_{gesamt}
L _{WA,Okt} , [dB(A)]	83,9	91,9	97,1	98,8	97,3	92,1	84,9	77,0	103,4
L _{o,Okt} [dB(A)]	85,5	93,5	98,7	100,4	98,9	93,7	86,5	78,6	105,0

Da die Berechnung ergeben hat, dass für die WEA VB01-VB07 die Vorbelastung an allen relevanten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreitet, müssen diese Anlagen nicht als Vorbelastungsanlagen in die weitere Beurteilung einbezogen werden. Sonstige Vorbelastungsanlagen (niedere Quellen) wurden keine ermittelt.

Die geplanten Windenergieanlagen (Zusatzbelastung) sollen im Tag- und Nachtzeitraum im Betriebsmodus "PO6200" (WEA I) und "PO5600" (WEA III) betrieben werden.

In der Schallimmissionsprognose werden für die geplanten Windenergieanlagen die Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum zugrunde gelegt.

Den Berechnungen wurde das Oktavspektrum der Herstellerangabe (Vestas, 0079-9518.V09, vom 03.12.2021) mit den Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A) zugrunde gelegt.

Der Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich ΔL_o wurde entsprechend den LAI-Hinweisen berechnet:

$$L_o = L_{WA} + \Delta L_o \quad \text{mit } \Delta L_o = 1,28 * \sigma_{ges} \quad \text{mit } \sigma_{ges} = \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2 + \sigma_{Prog}^2}$$

- σ_P : Unsicherheit der Serienstreuung
Da keine Mehrfachvermessung vorliegt, ist ein Wert von 1,2 dB anzusetzen.
- σ_R : Unsicherheit der Emissionsvermessung
Diese ist bei normkonformer Typvermessung nach FGW-Richtlinie mit 0,5 dB anzusetzen. Dies wurde hier übertragen.
- σ_{Prog} : Unsicherheit des Prognosemodells
Hier ist ein Wert von 1 dB anzusetzen.

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte entsprechend den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016 nach dem „Interimsverfahren“, welches in Baden-Württemberg mit Erlass vom 22.12.2017 als gültige Berechnungsmethode eingeführt wurde.

Die Ergebnisse für die Gesamtbelastung zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen ausgewählten Immissionsorten unterschritten oder eingehalten werden.

Wenn noch keine Vermessung des Anlagentyps vorliegt, wird nach Ziffer 4.2 der LAI-Hinweise empfohlen, den Nachtbetrieb erst aufnehmen zu lassen, wenn durch die Vorlage eines Berichtes zur Typvermessung nachgewiesen wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Dies wird festgeschrieben.

Da für die zu beurteilenden Anlagen derzeit nur Herstellerangaben zu Grunde liegen und die Immissionsrichtwerte an mindestens zwei Immissionsorten auch maßgeblich durch die Zusatzbelastung nahezu ausgeschöpft werden, wird zudem eine Abnahmemessung festgeschrieben, um die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes zu überprüfen.

In Bezug auf die Rundung ist anzumerken, dass die Rundungsregeln der DIN 1333 (Ziffer 4.5.1) angewendet wurden. Die Anwendung der Rundungsregeln ist in den LAI-Hinweisen unter Ziffer 2 im letzten Satz des letzten Absatzes festgeschrieben. Demnach sind die ermittelten Beurteilungspegel mit einer Nachkommastelle anzugeben und vor dem Vergleich mit den Immissionsrichtwerten auf ganze dB(A) zu runden. Dabei gilt die Rundungsregel der DIN 1333 (Abrundung bei $\leq 0,4$, Aufrundung bei $\geq 0,5$).

1.1. Ton- und Impulshaltigkeit

Die durch die Drehbewegung der Rotorblätter erzeugte windkraftanlagentypische Geräuschcharakteristik ist in der Regel weder als ton- noch als impulshaltig einzustufen. Das im Anhang Teil II der Geräuschimmissionsprognose beiliegende Herstellerdokument der Fa. Vestas, 0079-9518.V09 vom 03.12.2021 enthält keine Angaben zur Ton- und Impulshaltigkeit. Da der Nachtbetrieb erst nach Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung aufgenommen werden darf, sind diese Angaben dem dann vorzulegenden Vermessungsbericht zu entnehmen und entsprechend zu bewerten. Tonhaltige Anlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik.

1.2. Infraschall

Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten, da der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Diese Aussage wird auch in den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) formuliert. Auch das bayrische Landesamt für Umwelt (LfU) postuliert, dass bei eigenen Messungen Infraschall in der Umgebung von Windenergieanlagen deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.

Dem Bericht zum Projekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015“ der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, der im Februar 2016 erschienen ist, kann zudem entnommen werden, dass für den Infraschall in Entfernungen von 650-700 m zu Windenergieanlagen keine Unterschiede zwischen eingeschalteter und ausgeschalteter Anlage gemessen werden. Die LUBW führt derzeit noch Infraschallmessungen an modernen Anlagentypen (4-6 MW) durch, wobei erste Ergebnisse auf eine Vergleichbarkeit mit den bisherigen Ergebnissen schließen lassen.

Im vorliegenden Fall liegt das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich bereits mehr als 600 m von der geplanten Anlage entfernt.

2. Schattenwurf/Diskoeffekt

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 21.12.2023 (Bericht Nr. 23-1-3153-000-SU) vorgelegt. Diese Prognose wurde im laufenden Verfahren bislang zweimal überarbeitet. Die aktuelle Fassung (Bericht Nr. 23-1-3153-001-SU) ist datiert vom 25.06.2024.

An 26 ausgewählten Immissionsorten (S0 bis S026) wurde untersucht, inwieweit durch die geplanten WEA erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf hervorgerufen werden.

Im weiteren Umfeld der geplanten WEA befinden sich bereits 11 bestehende und eine genehmigte WEA von denen sich 5 WEA im gemeinsamen Beschattungsbereich befinden und deshalb als Vorbelastungsanlagen berücksichtigt wurden.

Als Grundlage für die Berechnungen wurden die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise) der LAI vom 13.03.2002 in der aktualisierten Fassung vom 23.01.2020 herangezogen.

Demnach wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend gesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr (= 8 h/a tatsächlich) und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen.

Die Ergebnisse der Prognose zeigen, dass an 6 Immissionsorten (S20-S22, S24-S26) die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und an 8 Immissionsorten (S15, S20-S26) von 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Deshalb ist eine Schattenwurfabschaltung erforderlich.

Da die Richtwerte an den betroffenen Immissionsorten bereits durch die Vorbelastungsanlagen überschritten werden, darf keine weitere Zusatzbelastung erfolgen. Die WEA I und III müssen demnach dann abgeschaltet werden, wenn in den durch sie verursachten, astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiträumen an den Immissionsorten S21-S26 tatsächlich Schattenwurf auftreten kann.

An den Immissionsorten S15 und S20 müssen WEA I und WEA III dann abgeschaltet werden, wenn die tatsächliche Beschattungsdauer an einem Immissionsort entweder 30 Minuten pro Tag oder 8 Stunden pro Jahr überschreitet.

Da sich die Schattenwurfzeiten jedes Jahr leicht verschieben können, muss die Abschaltung nach dem realen Sonnenstand erfolgen.

Mit den Antragsunterlagen (05.10.2022, Fleximaus GmbH) wurde eine Systembeschreibung für das Modul Fleximaus vorgelegt, welches neben anderen Funktionen auch als Schattenwurfabschaltmodul zum Einsatz kommen soll. Zudem wurde mit Schreiben des Antragstellers vom 30.04.2024 mitgeteilt, dass die zur Messung der Beleuchtungsstärke bzw. der Lichtintensität erforderlichen Sensoren von der Fa. Fleximaus geliefert und am Turmfuß der Anlage installiert werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stellt der Diskoeffekt aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr dar. Der Antragsteller beschreibt in seinem Antrag zur Farbgebung, dass der Hersteller einen hellen Grauton (hier RAL 7035, lichtgrau) für Stahltürme, die Maschinenhäuser und die Rotorblätter verwendet. Betonsegmente bei Hybridtürmen erhalten keinen Anstrich, da der Farbton des Betons dem Farbton RAL 7035 ähnelt.

3. Wassergefährdende Stoffe, Abfall und Arbeitsschutz

Bei dem geplanten Anlagentyp der Fa. Vestas handelt es sich um eine Windenergieanlage mit einem leistungsstarken Getriebe. Zur Kühlung und Schmierung ist hierfür der Einsatz von Ölen erforderlich. Auch in weiteren Baugruppen, hauptsächlich im Bereich der Gondel, kommen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz (Schmierstoffe und Kühlflüssigkeiten).

Neben dem Getriebe, der Hydraulikeinheit und der Kühleinheit, welche insgesamt 2.330 l Öl- und Kühlflüssigkeiten beinhalten, befindet sich die größte Menge an wassergefährdenden Stoffen mit ca. 2.450 l Transformatorenöl im Transformator. Die einzelnen Anlagen sind gemäß AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Ein Auslaufen wassergefährdender Stoffe wird dadurch sicher verhindert, dass für den Havariefall entsprechend dimensionierte Auffangwannen im Maschinenhaus und in der obersten Turmplattform verbaut sind. Durch eine kontinuierliche Anlagenüberwachung mittels Drucksensoren, Temperaturfühler- und Niveauschaltern, die über ein Fernüberwachungssystem sichergestellt ist, können zudem Störungen, Flüssigkeitsstands- und Druckabfälle frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Gegebenenfalls wird der betroffene Kreislauf durch Abstellen von Pumpen und Spannungsfreischaltung von Magnetventilen gesperrt und somit die betroffene Windenergieanlage auch vorübergehend komplett außer Betrieb gesetzt.

Die Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel (z.B. Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit mit Spezialtankfahrzeug), die in bestimmten Intervallen bzw. in Abhängigkeit der Ölanalysen durchgeführt werden müssen, können entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen nur von zugelassenen Fachunternehmen, die entsprechend zertifiziert sind, vorgenommen werden.

Voraussetzung für Funktionstüchtigkeit der genannten Maßnahmen und des ordnungsgemäßen Betriebes der Windenergieanlagen ist ein abgeschlossener Wartungsvertrag mit der Firma Vestas.

An Abfällen fallen in der Bauphase hauptsächlich Verpackungsmaterial (Folie, Pappe, Holz, Styropor etc.) Kabelreste und Putzmaterialien an. Während des Betriebs der Anlage fallen v.a. Verschleißteile (Filter, Dichtungen, Kohlebürsten, Bremsbeläge, Akkus etc.), Schmierstoffe und Altöle an. Für den Ölwechsel kommt ein Spezialfahrzeug mit verschiedenen Behältnissen zum Einsatz, das mittels Schlauchsystemen sowohl das Altöl aufnehmen als auch das Frischöl zuführen kann.

Sämtliche anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß getrennt und fachgerecht entsorgt. Für die Entsorgung der Baustellenabfälle werden geeignete Entsorgungsbehälter aufgestellt. Die Zusammenarbeit erfolgt ausschließlich mit zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben.

Wie der Arbeitsschutz an den Vestas-Windenergieanlagen sichergestellt werden soll, ist in den Antragsunterlagen u. a. dem Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt für Standorte mit regenerativen Energieanlagen beschrieben. Die Mitarbeiter der Fa. Vestas

und die Mitarbeiter von Vertragsunternehmen unterliegen den in den Antragsunterlagen angegebenen Anforderungen zum Arbeitsschutz.

Während des Betriebs der Anlagen sind diese als elektrische Betriebsstätte grundsätzlich abgeschlossen. Der Zugang für Reparatur- und Wartungsarbeiten ist ausschließlich Fachkräften und entsprechend geschultem und unterwiesenem Personal vorbehalten.

b) Bauplanungs,- ordnungs- und Denkmalschutzrecht

1. Bauplanungsrecht

Wie bereits im Tenor der Entscheidung dargestellt, schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO ein.

Die Errichtung und der Betrieb der beiden beantragten WEA ist aus bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht zulässig.

Beide WEA liegen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB oder der Wasserenergie dient, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

2. Erschließung

Die ausreichende Erschließung der Anlagen wird durch Gewährleistung einer Zuwegung sichergestellt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine Beschreibung der Zuwegung, von welcher ausgegangen werden kann, dass sie bis zur Fertigstellung der Anlagen funktionsfähig angelegt ist und auf Dauer zur Verfügung stehen wird.

3. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme

Die Windenergieanlagen dürfen nicht gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) verstoßen. Das setzt voraus, dass keine optische bedrängende Wirkung durch das Vorhaben auf Nachbargrundstücke ausgeübt wird. Dabei spielt neben der Dimensionierung der Anlage auch die Rotorbewegung eine Rolle. In der Rechtsprechung wurden hierzu Anhaltswerte entwickelt, die jedoch stets einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind.

Nachfolgende Anhaltswerte wurden entwickelt:

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der Anlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Die Gesamthöhe der geplante Windenergieanlage WEA I beträgt 247 m (Nabenhöhe 166 m + 81 m halber Rotordurchmesser).

Die Gesamthöhe der geplante Windenergieanlage WEA III beträgt 229 m (Nabenhöhe 148 m + 81 m halber Rotordurchmesser).

Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern beträgt mehr als 600 m und ist somit deutlich größer als das 2-fache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlagen (494 m bei WEA I, 458 m bei WEAIII).

Aufgrund dieses Abstandes liegt nach den dargestellten Anlagewerten im Ergebnis keine optische bedrängende Wirkung durch die geplanten Windkraftanlagen auf die nächstgelegenen Wohnhäuser gem. § 249 Abs. 10 BauGB vor.

4. Rückbauverpflichtung

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist bei Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierbei handelt es sich um eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung.

Eine entsprechende Rückbauverpflichtung war Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sichergestellt werden.

Nach § 35 Abs. 5 BauGB und § 60 LBO kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern.

Eine solche Sicherheitsleistung wurde festgesetzt (Auflagen B, a) Allgemeines, Ziff. 1)), um den geforderten Rückbau der Anlagen abzusichern.

Für die ermittelte Höhe der Sicherheitsleistung waren die Kosten für den Rückbau ohne Abzug des Verwertungswerts maßgeblich (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC

198/15). Vor Erteilung der Baufreigabe muss die Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft vorgelegt werden.

Aufgrund der Höhe der Rückbaukosten der beiden WEA ohne Berücksichtigung der Erlöse (270.534,60 € bei WEA I und 236.464,90 € bei WEA III) wird die Sicherheitsleistung auf 830.777,72 € festgesetzt.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 Baugesetzbuch (BauGB) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde hat in ihrer Prüfung ausschließlich zu beurteilen, ob das Vorhaben in Anwendung der genannten Vorschriften (§§ 31, 33 bis 35 BauGB) zulässig ist oder nicht. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB darf nur aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden rechtlichen Gründen versagt werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.04.2024 hat der Gemeinderat der Stadt Krautheim das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen zum vorstehenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung versagt und dies mit Schreiben vom 19.04.2024 dem Landratsamt mitgeteilt.

Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, dass das Verfahren zur 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht fortgesetzt würde. Der Regionalverband Heilbronn-Franken habe das Verfahren an sich gezogen und einen kriteriengestützten Suchprozess gestartet, um die vom Land vorgegebenen Flächenziele zu erreichen. Es würden hierzu aber noch keine Ergebnisse vorliegen. Eine weitere Begründung zur Versagung des Einvernehmens konnten wir den Ausführungen vom 19.04.2024 nicht entnehmen.

Wie bereits oben beschrieben, muss sich die Begründung der Versagung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB aus den planungsrechtlichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergeben.

In § 31 BauGB wird die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans geregelt. Nachdem ein Bebauungsplan im betroffenen Gebiet jedoch nicht vorliegt, stellt § 31 BauGB keine rechtliche Grundlage dar, auf welcher das Einvernehmen der Stadt Krautheim für die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung versagt werden kann. In § 33 BauGB ist die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans geregelt. Nachdem diese Konstellation hier nicht vorliegt, kommt auf dieser Grundlage eine Versagung des Einvernehmens ebenfalls nicht in Betracht.

Es handelt sich bei dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA auch nicht um ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, dessen Zulässigkeit in § 34 BauGB geregelt ist. Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens aus diesen Gründen ist somit nicht möglich.

Durch die beiden immissionsschutzrechtlichen Vorbescheide nach § 9 BImSchG vom 27.10.2022 und vom 12.05.2023 wurde die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 8 BauGB festgestellt. Eine Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB ist nicht zu befürchten. Auch für die übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 BauGB liegen nach unserem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen vor. Es wurden in der Stellungnahme der Stadt Krautheim somit keine Ausführungen gemacht, die eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens aus Gründen des § 35 BauGB rechtfertigen würden. Es wurden in der Begründung keine Gründe oder öffentliche Belange dargelegt, welche dem Vorhaben entgegenstehen sollen (§ 35 Abs. 1 BauGB).

Die Gründe für die Versagung, welche die Stadt Krautheim angeführt hat, finden somit insgesamt keine Stütze in §§ 31, 33-35 BauGB und dürfen in der Folge zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nicht herangezogen werden.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde Krautheim entbehrt insoweit einer gesetzlichen Grundlage und verstößt in der Folge gegen § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB.

Gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) hat die zuständige Genehmigungsbehörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen zu ersetzen.

6. Bauordnungsrecht

Die geplanten Windenergieanlagen stellen bauliche Anlagen im Sinne des § 2 LBO dar. Bauordnungsrechtlich bedarf die Errichtung der beiden WEA der Baugenehmigung nach § 49 LBO.

Diese ist - unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung enthaltenen Auflagen und Hinweise - zu erteilen.

7. Denkmalschutzrecht

Die Antragsunterlagen wurden durch die untere Denkmalschutzbehörde geprüft und es wurde festgestellt, dass auf den Flurstücken 440, 440/1, 440/2 betreffend WEA I und auf den Flurstücken 382 und 653 betreffend WEA III auf der Gemarkung Oberginsbach der Stadt Krautheim keine archäologischen Verdachtsflächen oder Bodendenkmale vorhanden sind. Baudenkmale werden durch die beiden WEA nicht beeinträchtigt, so dass keine denkmalschutzrechtlichen Belange betroffen sind.

c) Natur- und Artenschutz

1. Rechtliche Würdigung Naturschutzrechtlicher Eingriff

Die Auswirkungen des Vorhabens auf verschiedene Schutzgüter sowie der Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Stand 13.02.2024 (im Folgenden: LBP), aktualisiert am 30.04.2024, beschrieben. Am 15.07.2024 gingen Nachträge

zum LBP ein, die am 22.07.2024, 27.08.2024 und 17.10.2024 aktualisiert wurden. Beurteilt wird somit der LBP vom 30.04.2024 mit den genannten Nachträgen. Der Eingriff wird in Kap. 9 S. 89ff LBP dargestellt und bilanziert. Kap. 9.3 S. 94ff (Schutzgut Landschaft) und Kap. 10 S. 97ff (S. 8ff Nachtrag) umfassen den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher einer unvermeidbaren Beeinträchtigung dazu verpflichtet, diese durch geeignete Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser und Mensch sowie sonstige Kultur- und Sachgüter ergaben sich keine erheblichen Auswirkungen (Kap. 9 S. 89 LBP).

1.1. Schutzgut Boden, Pflanzen und Tiere

Laut Kap. 10.3 LBP, S. 18 im Nachtrag zum LBP v. 17.10.2024 entsteht durch den Eingriff der beiden WEA in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere ein Gesamtdefizit von 85.216 Ökopunkten (im Folgenden: ÖP). Diese sind vollständig auszugleichen.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wurde aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar bewertet (Kap. 9.2 S. 91ff LBP, S. 6f Nachtrag zum LBP v. 17.10.2024) und das Defizit auf 104.834 ÖP beziffert (Kap. 9.2 S. 94 LBP, S. 7 Nachtrag). Eine Aufwertung des Schutzgutes Boden vor Ort, z.B. durch Bodenauftrag wurde geprüft. Es stünden jedoch keine geeigneten Flächen zur Verfügung, weshalb der diesbezügliche Ausgleich schutzgutübergreifend mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere über externe Maßnahmen erfolgen soll (Kap. 10, S. 97 LBP).

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere wurde mit einem Überschuss von 19.618 ÖP (Kap. 9.1 S. 91 LBP, S. 5 Nachtrag) bewertet. Grundlage für die Ermittlung der ÖP ist eine Kartierung der Biotoptypen vor Ort, die in den Unterlagen 12.1.1 und 12.1.3 (Stand Juli 2024) und 12.1.2 und 12.1.4 (Stand Februar 2024) in verschiedenen Bestands- und Konfliktplänen dargestellt ist. Die Bilanzierung erfolgt in Tab. 17 und 18 auf S. 90f LBP, S. 4f Nachtrag. Im Gegensatz zur Bilanzierung im überholten LBP (Stand 13.02.2024) wurde nun der bestehende Weg im Bereich der Zuwegung zwischen den Anlagen bilanziert. Die Bilanzierung der externen Zuwegung kann aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Planung hier noch nicht berücksichtigt werden (Kap. 9.1 S. 89 LBP). Dies ist ein einem gesonderten Verfahren vorzunehmen.

Eine potentielle Beeinträchtigung von Heckenstrukturen und Baumreihen angrenzend an den geplanten WEA1-Standort (Anlage 12.1.3) und entlang der Zuwegung (Anlage 12.1.4) wurden vermerkt.

Durch den Nachtrag liegen nun in Kap. 10 LBP, S. 8ff Nachtrag konkrete Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Schutzgüter Biotope und Tiere sowie Boden vor.

1.1.1. Maßnahme 10.1.1 Ausgleichsfläche 1: Schaffung Eichensekundärwald

Ein Teil des Ausgleichs soll auf Ausgleichsfläche 1 in Form von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald erfolgen und ist in Kap. 10.1 LBP, S. 8ff Nachtrag dargestellt. Für den Ausgleich soll

ein Fichtenbestand in einen Eichen-Sekundärwald auf Flst. 2100/1 und 2100/2 der Gemarkung und Gemeinde Obersulm, südlich von Willsbach, im Landkreis Heilbronn, umgewandelt werden. Der positive Effekt auf den Boden wird beschrieben, bestehende Habitatbäume sollen erhalten werden (Kap. 10.1 LBP S. 13, Nachtrag zum LBP v. 17.10.2024). Die Ausgleichsfläche liegt zwischen den bereits bestehenden/geplanten Ausgleichsflächen für die WP Bretzfeld-Obersulm und WP Künsbach-Etzlinsweiler und ist in Abb. 17 LBP, S. 12, Nachtrag zum LBP v. 17.10.2024 dargestellt.

Bei der Planung, S. 13 Nachtrag 10.7 zum LBP, ist nun angegeben, dass die Fläche gerodet und geräumt wird und dass ein Pflanzverband von 3x1 m vorgesehen ist. Die Baumarten und deren Anteile sind angegeben, ebenfalls, wie die Kultursicherung sowie Wildschutzmaßnahmen erfolgen sollen.

Durch die Maßnahmen des aktualisierten Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 17.10.24 kann der Eingriff naturschutzrechtlich ausgeglichen werden.

Der Eingriff findet im Bereich Boden und damit frühzeitig und deutlich vor der kompletten Maßnahmendurchführung statt. Deshalb ist hier relevant, dass der Eingriff dann ausgeglichen wird, wenn die Bodeninanspruchnahmen gem. Tabelle 20 (S. 7 Nachtrag 10.7 zum LBP) erfolgt sind. Unerheblich davon ist der weitere Bau der Anlagen, der hier nicht zu weiteren Eingriffen in den Boden führt.

Die Ausgleichsfläche 10.1.1 liegt außerhalb des Hohenlohekreises. Eine Sicherung der Maßnahme durch vertragliche Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Obersulm wurde vorgelegt.

Die Maßnahme dient zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und stellt damit die Zulässigkeit der Maßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sicher. Die Kontrollen sollen die Funktionalität der Maßnahme belegen. Eine Kontrolle im 2. Jahr hat den Zweck, pflanzungsbedingte Ausfälle früh zu erkennen und diese ggf. zu ersetzen. Die beiden späteren Kontrollen sollen sicherstellen, dass das Ziel des Eichensekundärwaldes erreicht werden kann. Die Ausfallsquoten sind so gewählt, dass früh eintretende größere Ausfälle schnell kompensiert werden können. Bei einem Pflanzverband von 3x1m werden gut 2400 Pflanzen gesetzt, sodass ca. 1700 verbleibende Pflanzen nach 15 Jahren eine Bestandsbildung sicherstellen. Da zugleich die maximale Ausdehnung der Fläche, die abgestorben sein kann, auf 50m² begrenzt ist, kann ein Kronenschluss gewährleistet werden.

1.1.2. Maßnahme 10.2: CEF-Maßnahme Feldlerche

Mit der Maßnahme soll der baubedingte Verlust von Lebensstätten der Feldlerche kompensiert werden. Die Anlage und die Unterhaltung der Maßnahme sind abschließend in Maßnahme V1, V3 und C3 landschaftspflegerischer Begleitplan dargestellt. Die Maßnahme V1 wird hier nicht

identisch übernommen; Gründe, warum bei Ausgleichsfläche 2 vom Zeitraum des Pflegeschchnittes davon abgewichen werden soll, sind nicht genannt. Deshalb gilt hier der Regelungsinhalt von V1 weiter.

1.2. Schutzgut Landschaftsbild

Eingriffe in und Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können in den seltensten Fällen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden, insbesondere, wenn sie durch technische Anlagen hier vorgestellter Dimensionen erfolgen. Für den Bereich Landschaftsbild sind folglich keine Kompensationen möglich. Demzufolge ist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG über eine Zulassung des Eingriffes zu entscheiden:

In Tab. 11, S. 52 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) wird das Landschaftsbild im Umkreis von 3.705 m um die geplanten Windkraftanlagen bewertet. Dieser Bewertung liegt eine ausführliche Beschreibung in Kap. 6.3.5, S. 47ff. LBP zugrunde.

Offenlandflächen, welche im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen Ackerflächen umfassen, werden mit geringer bis teilweise mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet, während waldreiche Hochflächen sowie Talbereiche an Fließgewässern mit mittlerer bis hoher Bedeutung bewertet werden. Unter Kap. 4.2, S. 27 UVP-VP wird dem Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung zugesprochen. Insbesondere im direkten Umfeld der Windkraftanlagen kann dem zugestimmt werden, da die Wege zwar für Spaziergänge und zum Fahrradfahren genutzt werden, diese aber nicht von besonderer Bedeutung für Erholungssuchende sind. Insbesondere durch die Ortsverbindungsstraße zwischen Dörrenzimmern und Oberginsbach und den damit verbundenen Kfz-Verkehr ist die Erholungsfunktion des Gebiets weiter gestört. Darüber hinaus handelt es sich bei den umgebenden Flächen nicht um eine unberührte Landschaft ohne menschlichen Einfluss. Die umliegenden Waldgebiete können ebenfalls weiterhin uneingeschränkt zur Erholung genutzt werden, da eine Sichtbeziehung zu den Anlagen auf Grund der Baumhöhe in den seltensten Fällen besteht. Eine erhöhte Geräuschemission, welche die Erholungsfunktion beeinträchtigt, ist ebenfalls nicht zu erwarten, da es im Normalbetrieb zu keiner erhöhten Geräuschemission kommen wird. Bei Starkwind, während dessen es zu einer erhöhten Geräuschentwicklung kommt, ist zum einen nur mit einer geringen Frequentierung des Gebiets zur Erholung zu rechnen und zum anderen entstehen insbesondere im Wald und in Waldnähe starke natürliche Windgeräusche, welche die Geräusche der Windkraftanlagen häufig überdecken.

Durch die erforderliche Nachtkennzeichnung der Anlagen kann es möglicherweise zu einer weiteren Auswirkung kommen. Diese Lichtemissionen finden jedoch zu einem Zeitraum statt, in dem das Landschaftserleben und die Erholung eine stark untergeordnete Bedeutung haben. Dies ist vor allem dadurch zu begründen, dass diese Auswirkung während der üblichen Schlafenszeiten nur in Ausnahmefällen wahrgenommen wird. Weiterhin ist nachts bzw. bei Dunkelheit das gesamte Landschaftsbild deutlich schwächer und weniger prägnant wahrzunehmen, weswegen es durch die Nachtkennzeichnung nicht noch stärker beeinträchtigt werden kann.

Als Vorbelastungen werden auf S. 49f LBP die landwirtschaftliche Nutzung, die Bundes- sowie Landes- und Kreisstraßen sowie die fünf bestehenden Windkraftanlagen genannt. Die Vorbelastung durch landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie die genannten Straßen sind nur lokal begrenzt von Bedeutung und haben insbesondere einen Einfluss auf die Erholungsfunktion des Gebiets, welche hierdurch verringert wird. Hinsichtlich der Fernwirkung der Anlagen und den damit einhergehenden weitreichenden Eingriff der geplanten WEA in das Landschaftsbild spielen diese Faktoren nur eine untergeordnete Rolle. Einen deutlich größeren Einfluss auf das Landschaftsbild haben jedoch die bereits bestehenden Anlagen aus dem WP Stachenhausen.

Dem Genehmigungsantrag liegt die Unterlage 1.4 „Visualisierungen für drei Windenergieanlagen am Standort Dörrenzimmern (Ingelfingen und Krautheim)“ bei (Stand: 20.11.2023). Die verwendeten Fotopunkte, von denen die Visualisierung erstellt wurde, liegen in nördlicher, südlicher und östlicher Richtung um den geplanten Windpark (Abb. 1, S. 6 Visualisierung). In westlicher Richtung liegt überwiegend Wald, weswegen eine Visualisierung von dort wenig zielführend erscheint, da die Sichtbeziehung durch den Baumbestand unterbrochen wird. Die Visualisierungen von BP01 und BP06 zeigen die Vorbelastung der Landschaft durch die bereits bestehenden 5 WEA. Die hier geplanten WEA fügen sich ergänzend ein und stellen keine zusätzlichen Fremdkörper in der Landschaft dar. Von vielen anderen Beobachtungspunkten sind die Anlagen nur teilweise zu sehen und oft wird die Blickbeziehung durch umgebende Einzelgehölze oder Gehölzgruppen/Wälder (bspw. BP05, BP07) abgelenkt oder durch die verschiedenen Höhenzüge unterbrochen. Eine Sichtbeziehung, von welcher die beiden neu geplanten Anlagen massiv über die Landschaft ragen und die bestehenden Anlagen nicht sichtbar sind, scheint nicht gegeben zu sein.

Gemäß S. 64f LBP wird das Landschaftsbild durch die Errichtung der Anlagen nachhaltig verändert bzw. nach dem Windenergieerlass BW (2012) erheblich beeinträchtigt. Hierüber besteht Einvernehmen. Jedoch kommt es nicht zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer Landschaft von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Zusätzlich ist die Landschaft, wie beschrieben, vorbelastet. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass nicht nur von Seiten der Landesregierung, sondern auch auf Bundesebene als Ziel vorgegeben ist, den Anteil an erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Auch unter § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG wird die besondere Bedeutung der nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien beschrieben.

Laut Windatlas Baden-Württemberg herrscht an den beiden Standorten in 160 m Höhe eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von $> 190 - 250 \text{ W/m}^2$ bzw. $> 250 - 310 \text{ W/m}^2$. Die mittlere Windgeschwindigkeit wird in Nabenhöhe mit 5,8 m/s bzw. 5,6 m/s angegeben. Darüber hinaus wird der jährliche Ertrag beider Anlagen auf insgesamt 21.880 MWh berechnet (Unterlage 1.3 Prognose zur Windhöfigkeit, Stand: 20.11.2023).

Eine wirtschaftliche Nutzung ist folglich möglich. Daher kann der Belang der Landschaftsbildbeeinträchtigung dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegengehalten werden und der öffentliche Belang der Erzeugung regenerativer Energie überwiegt deshalb das Interesse an der Erhaltung des bisherigen Landschaftsbilds. Der Eingriff ist folglich zulässig.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ein monetärer Ersatz zu leisten. Die Höhe der Abgabe wird maßgeblich durch die AAVO BW geregelt. Dies wird unter Kap. 9.3 S. 94ff LBP dargestellt. Angaben zur Bemessung der Höhe der erforderlichen Ausgleichsabgabe fehlen. Daher wird die Ausgleichsabgabe wie folgt ermittelt:

a. Beurteilung der Dauer und Schwere des Eingriffs nach § 3 Abs. 2 AAVO BW

Es fehlen konkrete Angaben zum Betriebszeitraum. Dennoch muss aus vergleichbaren Vorhaben von einem Betriebszeitraum von 25 – 30 Jahren ausgegangen werden, der Eingriff ist folglich von Dauer. Die visuelle Beeinträchtigung der direkt angrenzenden Landschaftsteile ist hoch, da eine direkte Blickbeziehung gegeben ist. Auf Grund des Reliefs und der umgebenden Waldstrukturen wird die Sichtbeziehung häufig unterbrochen. Eine Fernwirkung wird dennoch gegeben sein, welche jedoch durch den bestehenden Windpark abgemindert wird. Der bestehende Windpark wird dazu führen, dass sich die neuen Windkraftanlagen von vielen Beobachtungspunkten eher in das Landschaftsbild einfügen und dieses nicht maßgeblich verändern werden. Das bestehende Landschaftsbild wird nicht im Wesen verändert, da es bereits durch die 5 WEA geprägt ist. Von einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbilds kann demzufolge nicht ausgegangen werden. Die Dauer und Schwere des Eingriffs wird folglich als niedrig (2,0 %) bewertet.

b. Beurteilung des Wertes oder Vorteils für den Verursacher nach § 3 Abs. 3 AAVO BW

Angaben zu diesem Sachverhalt sind in den Unterlagen nicht enthalten. Der Wert und Vorteil des Verursachers werden deshalb als hoch bewertet (5,0 %).

c. Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach § 3 Abs. 4 AAVO BW

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wird als niedrig (1,5 %) bewertet, da zusätzliche standortbedingte Belastungen (zusätzliche Abschaltregelungen aus Artenschutzgründen) und weitere Auflagen des Umweltschutzes eintreten.

d. Ausgleichsabgabe in besonderen Fällen nach § 4 AAVO BW

Gemäß § 4 Abs. 2 AAVO BW besteht die Möglichkeit, die Rahmensätze bei Vorhaben, die dem ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Interesse dienen, zu verringern. Gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG wird festgelegt, dass der Betrieb von Windkraftanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Somit wird eine Verringerung um die Hälfte möglich.

Daraus ergibt sich ein gemittelter Wert von 1,42 % der auf Grundlage der DIN 276 berechneten relevanten Baukosten. Eine Festsetzung erfolgt unter Auflage C c) 1.

In den Unterlagen wird unter Maßnahme Vvm7 S. 76f LBP auf eine vorgesehene ökologische Baubegleitung (im Folgenden ÖBB) verwiesen. Diese soll die Umsetzung der Baumaßnahmen sowie die beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen überwachen. Da die ÖBB nicht nur eine überwachende Funktion innehaben, sondern auch unvorhergesehene Auswirkungen des

Vorhabens auf Natur und Umwelt während der Errichtung erkennen soll, ist es erforderlich, dass alle Maßnahmen im Hinblick auf die plan- bzw. genehmigungsgemäße Auswirkungen begleitet werden und ggf. Umweltschäden oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorgebeugt wird. Eine entsprechend engmaschige Kontrolle ist demzufolge erforderlich, was unter Auflage C a) 1. konkretisiert wird.

2. Rechtliche Würdigung Artenschutz

Den Unterlagen liegt eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ mit Stand 13.02.2024 (im Folgenden: saP) bei. Die saP stellt die im Jahr 2022 und 2023 erfassten Ergebnisse dar und bewertet diese hinsichtlich des geplanten Vorhabens.

Unter Kap. 1.3.1.3, S. 6 saP wird darauf hingewiesen, dass eine Beleuchtung der Baustelle bzw. der Baustellenfahrzeuge sowie Arbeiten während der Nacht nicht geplant sind und somit eine Beeinträchtigung von nachtaktiven Tieren ausgeschlossen werden kann.

2.1. Windkraftempfindliche Vogelarten

Unter Kap. 2.1.1.2 – 2.1.1.4 (S. 13ff saP) wird der Untersuchungsumfang zur Erfassung von windkraftempfindlichen Vogelarten dargestellt. Wie beschrieben war der Untersuchungsumfang mit der unteren Naturschutzbehörde des Hohenlohekreises abgestimmt. Darüber hinaus gab es zwei Vor- Ort-Termine zwischen den Gutachter und der zuständigen UNB, die der Abstimmung (10.02.2022) sowie der Überprüfung der RNU-Fixpunkte (18.05.2022) dienten. Die Eignung der Fixpunkte wird in den Abb. 5 – 11 S. 18ff saP dargestellt.

2.1.1. Rotmilan

Innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Anlage 1 BNatSchG konnten im Jahr 2022 zwei besetzte Rotmilanhorste kartiert werden. Einer der beiden Horste wurde im Brutjahr verlassen und auch 2023 konnte kein Besatz dieses Horstes nachgewiesen werden. Im erweiterten Prüfbereich konnten insgesamt je WEA neun Brutplätze bzw. –reviere kartiert werden. Nach Definition der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2021, S. 82) liegt damit ein Rotmilan-Dichtezentrum vor. Rotmilane nutzen das gesamte Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat, was deutlich in Unterlage 10.2.3 „Karte 7.3: Flugbewegungen Rotmilan RNU 2022“ zu sehen ist.

Eine Interpretation einzelner Flugbewegungen ist auf Grund der Häufung der Flugbewegungen anhand dieser Darstellung nicht möglich. Die Rasterkarte (Unterlage 10.2.6 „Karte 7.6: Rasterkarte Rotmilan RNU 2022“) bestätigt den ersten Eindruck einer gleichmäßigen Nutzung des Gebiets, zeigt aber eine Häufung der Flugbewegungen innerhalb des Bereichs zwischen den geplanten Anlagenstandorten sowie des südlichen Bereichs. Der westliche Bereich des 1 km-Radius wird am wenigstens genutzt, da dort ein kleineres Waldgebiet liegt und folglich die Nahrungsvorfügung gegenüber den Offenlandbereichen eingeschränkt ist. Da an einzelnen Tagen durchaus mehrere Rotmilane gleichzeitig beobachtet wurden (u. A. Vor-Ort-Termin UNB am

18.05.2022 mit sechs Rotmilanen), ist anzunehmen, dass das Untersuchungsgebiet von verschiedenen Brutpaaren und ggf. Einzeltieren genutzt wird. Die deutliche Häufung der Nutzung bzw. die reine Anzahl an Flügen im Untersuchungsgebiet deuten darauf hin, dass es sich um ein regelmäßig frequentiertes Nahrungshabitat handelt. Gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG ist daher anzunehmen, dass das Tötungsrisiko für Rotmilane durch die geplanten Windkraftanlagen signifikant erhöht wird.

Durch den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere einer phänologiebedingten Abschaltung (Maßnahme V7 S. 49ff saP und S. 82ff LBP) – kann dieses Risiko gem. § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG hinreichend gemindert werden. In den Unterlagen ist hierzu eine Unstimmigkeit enthalten: Auf S. 85 LBP wird als Anwendungszeitraum für den Abschaltalgorithmus 31.03. – 31.08. angegeben. In der Beschreibung, S. 52 saP, wird jedoch der Zeitraum 01.03. – 31.08. angegeben. Nach Rücksprache mit der Gutachterin (E-Mail vom 18.04.2024) wird bestätigt, dass die Maßnahme V7 gemäß Darstellung in der saP (S. 49 ff.) im Zeitraum 01.03. – 31.08. umgesetzt werden soll. Eine Überarbeitung der Unterlagen wurde daher nicht als erforderlich angesehen.

Die geplante Maßnahme V7 (S. 49ff saP und S. 82ff LBP) weicht in der Ausgestaltung von den Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG ab. Insbesondere eine zeitliche Ausdehnung auf die gesamte Hauptaktivitätszeit begrüßen wir. Einer täglichen Verkürzung der Abschaltzeiten stimmen wir zu, da die Datenlage hinreichend begründet, dass die Aktivitätszeit von Rotmilanen in den frühen Morgen- bzw. späten Abendstunden deutlich reduziert ist. Bei dem Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen geht es nicht darum, das Tötungsrisiko auf Null zu senken, weswegen es nicht erforderlich ist, eine Abschaltung bei allen Rotmilan-Flügen einzuhalten. Vielmehr geht es darum, zu Zeiten besonders hoher Aktivität eine Tötung hinreichend sicher ausschließen zu können. Selbiges gilt für die Festlegung der Windgeschwindigkeit.

Es wurde ein Bericht über das System Bird Vision mit Stand 29.10.24 vorgelegt, das die Funktion beschreibt und die Funktionalität bestätigt. Der Antragsteller hat mit E-Mail vom 11.11.2024 die Maßnahme V7 dahingehend konkretisiert, dass das System Birdvision gem. Ziffer 7 Seite 14 ff Bericht vom 29.10.24 für beide Anlagen angewendet werden soll. Dem wird zugestimmt. Auflagen sind nicht erforderlich. Über Auflage C. b) 7. c. wird geregelt, dass bei Einsatz eines Anti-Kollisionsystems die Parameter Lufttemperatur und Bewölkungsgrad nicht angewendet werden können. Begründet wird dies damit, dass weder das BNatSchG vom 20.7.22 Anlage 1 die Parameter Lufttemperatur und Bewölkungsgrad generell zulässt, noch werden hierzu entgegen der Darstellung unter V7 S. 87 Landschaftspflegerischer Begleitplan, wonach die Umweltparameter genannt wurden, Ausführungen in den Unterlagen zur Lufttemperatur und dem Bewölkungsgrad vorgenommen.

Den Einsatz eines Niederschlagsgrenzwertes sehen wir jedoch kritisch. Grundsätzlich stimmen wir dem Gutachten zu, dass die Flugaktivität bei Niederschlag abnimmt. Jedoch ist die Studienlage hierzu deutlich weniger eindeutig. Es ist anzunehmen, dass insbesondere zu Zeiten mit erhöhtem Nahrungsbedarf (bspw. Aufzucht der Jungvögel) auch bei Niederschlag Flugaktivität zu verzeichnen sein wird. Insbesondere bei anhaltendem Dauerregen wird der Druck, Nahrung zu

finden, sehr groß sein. In Anlage 1 BNatSchG wird als Witterungsbedingung „Starkregen“ formuliert – dies entspricht nicht der im Gutachten vorgeschlagenen Menge von 0,5 mm / 10 min. Daher sehen wir die Festlegung einer Niederschlagsgrenze von $\geq 1,7$ mm / 10 min (entspricht gem. DWD starkem Regen) als erforderlich an. Dies wird in Auflage C b) 7. a. festgesetzt.

Dem Vorhabenträger steht es frei, durch nachfolgende Monitorings die vorgegebenen Parameter des Abschaltalgorithmus im Nachgang mittels einer Änderungsgenehmigung anzupassen. Maßnahme V4 (S. 45 saP und S. 79ff LBP) sieht die Gestaltung des Mastfußbereichs vor, um eine Anlockwirkung für kollisionsgefährdete Greifvögel zu verringern. Die Größe und Bewirtschaftung der Fläche ist nicht näher definiert, was Auflage C b) 4 b. erforderlich macht.

2.1.2. Schwarzmilan

Innerhalb des zentralen Prüfbereichs konnte im Jahr 2022 ein besetzter Schwarzmilanhorst kartiert werden. Dieser war im Jahr 2023 nicht besetzt. Die höchste Anzahl an Flugbewegungen konnte im Bereich des Horstes kartiert werden (25-26 Flüge je Raster, s. Unterlage 10.2.7 „Karte 7.7: Rasterkarte Schwarzmilan RNU 2022“), was den Erwartungen entspricht. In weiten Teilen des 1 km-Radius um die Anlagenstandorte sind die Flüge gleichmäßig verteilt und sind eher sporadisch. Südlich bzw. südöstlich der Anlagenstandorte ist eine deutliche Häufung der Flüge zu sehen. Dennoch ist die Gesamtzahl an Flugbeobachtungen je Raster insbesondere im Hinblick auf die Nähe zum Horst nicht deutlich erhöht. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es sich um ein Nahrungshabitat von überdurchschnittlicher Bedeutung handelt. Dennoch ist ersichtlich, dass sich der Schwarzmilan im Gebiet aufhält und den Bereich mit erhöhter Fluganzahl zur Nahrungssuche nutzt.

Den Unterlagen liegt auf S. 87ff saP ein Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den Schwarzmilan bei. Unter Punkt 4.2 b) (S. 90f saP) wird angegeben, dass das Vorhaben nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Schwarzmilanen führt. Dem kann nicht zugestimmt werden, da sich ein besetzter Horst im zentralen Prüfbereich nach Anlage 1 BNatSchG befindet. Gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG bestehen somit Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Die uns vorliegende RNU kann dies unserer Ansicht nach nicht widerlegen, da der Bereich um die geplanten Windenergieanlagen durchaus durch den Schwarzmilan genutzt wird und es keine Anzeichen gibt, dass dieser diesen Gefahrenbereich meidet oder unterdurchschnittlich nutzt. Folglich wird als Vermeidungsmaßnahme insbesondere die phänologiebedingte Abschaltzeit erforderlich. Diese wird in den Unterlagen ausreichend ausformuliert sowie durch Auflagen ergänzt und ist geeignet, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist folglich nicht zu erwarten.

2.1.3. Weitere windkraftempfindliche Arten

Unter Kap. 2.1.2.2 S. 25ff saP werden neben Rot- und Schwarzmilan weitere windkraftempfindliche Arten, die im Untersuchungsgebiet kartiert wurden, beschrieben. Die zugehörigen Unterlagen 10.2.2 „Karte 7.2: Reviere windkraftempfindlicher Vogelarten“ sowie Unterlage 10.2.5

„Karte 7.5: Flugbewegungen weiterer windkraftempfindlicher Arten RNU 2022“ unterstützen die textlichen Angaben aus der saP. Alle windkraftempfindlichen Vogelarten außer Rot- und Schwarzmilan konnten im Untersuchungsgebiet nur sporadisch an wenigen Untersuchungsstangen kartiert werden. Nur vom Baumfalken konnte ein Revier innerhalb des 1 km-Radius um die Anlagen festgestellt werden, welches jedoch außerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Anlage 1 BNatSchG liegt. Eingriffe in das Revier des Baumfalken sind nicht geplant. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist für die übrigen windkraftempfindlichen Vogelarten nicht ersichtlich.

Insgesamt sind an den beiden WEA offensichtlich keine Mastvorsprünge enthalten, die durch Greifvögel als Ansitze genutzt werden können.

2.2. Nicht-Windkraftempfindliche Vogelarten

Im 75 m-Radius um die Eingriffsbereiche sowie die windparkinterne Zuwegung wurden im Erfassungsjahr 2022 von den planungsrelevanten Arten im wesentlichen Feldlerchenreviere kartiert (Unterlage 10.2.1 Karte 7.1: Reviere nicht windkraftempfindlicher Brutvögel). Darüber hinaus liegt angrenzend an den Eingriffsbereich von WEA I ein Goldammerrevier.

Des Weiteren konnten innerhalb des 1 km-Radius zwei Reviere von Mäusebussarden, ein Revier des Turmfalken und ein Revier des Kolkraben kartiert werden (Abb. 12, S. 31 saP).

Durch die geplanten Maßnahmen V1 (S. 44 saP, S. 77f LBP) und V2 (S. 44. saP, S. 78 LBP) kann das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 vermieden werden. Da keine Gehölze entfernt werden sollen, ist ein Ausgleich des Lebensraumverlustes für Gehölzbrüter nicht erforderlich.

2.2.1. Feldlerche

Innerhalb des 75 m-Radius konnten 14 Feldlerchen-Reviere kartiert werden. Sowohl an WEA I als auch an WEA III befindet sich je ein Revier innerhalb des Eingriffsbereichs (Kap. 2.1.2.1 S. 21 saP, Karte 7.1). Feldlerchen zeigen zu vertikalen Strukturen (bspw. Hecken, Waldränder, Siedlungen) üblicherweise ein Meideverhalten. Ein Meideverhalten zu Windkraftanlagen ist folglich anzunehmen. Direkt vom Vorhaben betroffen sind zwei Feldlerchenpaare, bei denen von einer Revierschiebung ausgegangen werden muss. Zwölf weitere Brutpaare brüteten im Erfassungsjahr innerhalb des 75-m Radius um die Kranstellfläche und die interne Zuwegung. Da uns Hinweise vorliegen, die Feldlerchen-Bruten auch im Abstand von ca. 40 m zu Windkraftanlagen zeigen, ist nach Errichtung der Anlage nicht von einer ausgeprägten Verdrängungswirkung auf die Art auszugehen, die über 70 m hinausgeht. Daher sind durch die Umsetzung des Vorhabens zwei Feldlerchen-Reviere betroffen, für die gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Der Ausgleich des Lebensraumverlusts wird über die CEF-Maßnahme C1 (S.54f saP, S. 87 LBP) erbracht. Nach Kap. 10.2 LBP S. 17 Nachtrag zum LBP v. 17.10.2024 befindet sich die CEF-Fläche auf Flst. 305 Ingelfingen-Dörrenzimmern, Flur Dörrenzimmern (Abb. 18 u. Abb. 19 LBP Nachtrag) und liegt in ca. 1.340 m (WEA I) bzw. 1.770 m (WEA III) südlicher Entfernung. Als Fläche sind 0,3

ha geplant (Kap. 10.2 LBP S. 17 Nachtrag zum LBP v. 17.10.2024). Dies entspricht somit der erforderlichen Fläche von 0,15 ha je Brutpaar. Die geplante CEF-Fläche hat eine Breite von ca. 46 m und eine Länge von ca. 70 m, liegt in der Feldvogelkulisse (Halboffenland Feldvögel – Entwicklungsflächen) und weist ein moderates Gefälle auf. Der Abstand zur Straße im Süden beträgt ca. 90 m, verringert sich im Osten jedoch auf ca. 50 m. Der notwendige Abstand zu einzelnen Vertikalstrukturen (>50 m) wird gewahrt, allerdings befindet sich ein Waldstück in 110 m östlicher Entfernung. Dies kann jedoch vernachlässigt werden, da es 20 Höhenmeter tiefer liegt und damit keine hohe Kulissenwirkung ausübt. Die Fläche eignet sich somit grundsätzlich als CEF-Fläche für Feldlerchen. Aufgrund der Nähe zur Straße im Westen sowie im Osten ist jedoch von einem hohen Prädatorendruck und einem erhöhten Störfaktor durch Geräusche und Fahrzeuge auszugehen.

Für die Feststellung des Erfolgs der CEF-Maßnahme ist ein Monitoring erforderlich. Den Unterlagen fehlen Angaben hierzu, was Auflage C b) 1. erforderlich macht.

2.3. Zug- und Rastvögel

Die Ergebnisse der Zug- und Rastvogelkartierung werden in Kap. 2.1.2.5 S. 31f saP dargestellt. Der Untersuchungsumfang weicht leicht von den Vorgaben der LUBW (2021) ab, was im Vorfeld mit uns abgestimmt wurde. Die Ergebnisse der Kartierungen zeigen keine bedeutenden Rast- oder Schlafplätze oder Hinweise auf einen Hauptflugkorridor. Das Winterrevier des Raubwürgers wurde in ausreichender Entfernung zum geplanten Vorhaben kartiert, weswegen keine Betroffenheit ersichtlich ist.

2.4. Fledermäuse

Bei der Beurteilung von Fledermausvorkommen bzw. deren Kollisionsgefährdung wurde gem. Kap. 3.2.1 LUBW (2014) in Absprache mit uns eine fachgutachterliche Einschätzung inklusive Datenrecherche durchgeführt. Auf Grund der geplanten WEA-Standorte im Offenland sind eventuell vorhandene Fledermausquartiere vom Vorhaben nicht betroffen. Sollten auf Grund unvorhergesehener Arbeiten Gehölzrodungen erforderlich werden, sind diese fachgutachterlich auf das Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Daher wird Auflage C b) erforderlich.

Laut den Unterlagen sind zum Fledermausschutz pauschale Abschaltzeiten sowie ein Gondelmonitoring geplant (Maßnahme V6 S. 46ff saP, S. 79ff LBP). Da sich die Reichweiten der Erfassungsgeräte unterscheiden, empfehlen wir die Verwendung eines geeigneten BATmode (bat bioacoustic technology GmbH). Das Monitoring soll an WEA III stattfinden. Von den pauschalen Abschaltzeiten gemäß den Kriterien der LUBW (2014) muss dahingehend abgewichen werden, dass der Monat November teilweise miteingeschlossen werden muss. Aus anderen Windparks liegen hinreichend Hinweise vor, dass Fledermäuse bei geeigneten Witterungsbedingungen auch im November aktiv und somit potentiell schlaggefährdet sind. Die pauschalen Abschaltzeiten werden demzufolge durch Auflage C b) 10 a. ergänzt. Wir stimmen dem Gutachten zu, dass eine Anpassung der Tageszeiten zulässig ist, das Gondelmonitoring kann mit Sonnuntergang begin-

nen und endet mit Sonnenaufgang. Dies entspricht den uns vorliegenden Gondelmonitoringberichten aus anderen Windparks im Hohenlohekreis. Eine Aussetzung der Abschaltung bei Niederschlag kann nicht erfolgen, da eine Niederschlagsschwelle, ab welcher Fledermäuse keine Nahrungsflüge mehr antreten, aus der Literatur nicht bekannt ist. Zusätzlich wird bei anhaltendem Niederschlag, insbesondere während der Wochenstubezeit, die Schwelle sicherlich höher sein. Studien zu diesem Thema liegen uns nicht vor.

Die Ergebnisse des Monitorings müssen bis zum 15. Januar des Folgejahrs der Genehmigungsbehörde mit einer gutachterlichen Wertung vorgelegt werden, damit eine ggf. erforderliche Anpassung rechtzeitig vor Beginn der zum 01. April beginnenden nächsten Abschaltphase erfolgen kann. Für die Auswertung des Gondelmonitorings und zur Entwicklung eines geeigneten Abschaltalgorithmus ist eine geeignete Software zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Fachtechnik entspricht und allgemein anerkannt wird. Daher wird die Auflage C b) 10 b. b erforderlich. Um überprüfen zu können, ob die gemäß Abschaltalgorithmus festgesetzten Abschaltzeiten eingehalten werden, sind der zuständigen Behörde jährlich bis zum 15.01. die Betriebsdaten aller genehmigten Anlagen zu übermitteln. Hierfür wird die Auflage C b) 12 erforderlich.

2.5. Weitere Tierarten

Im Zuge der Kartierungen konnten außerhalb der geplanten Eingriffsflächen sieben Zauneidechsen nachgewiesen werden (Kap. 2.2.2.2 S. 41f saP). Da keine Lebensstätten zerstört oder in anderweitiger Form beeinträchtigt werden, ist das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ersichtlich. Da Zauneidechsenhabitate jedoch östlich und südlich an den Eingriffsbereich der WEA I angrenzen, sind Schutzmaßnahmen während der Bauzeiten erforderlich. Insbesondere eine Befahrung durch Baufahrzeuge oder Lagerung von Material muss unterbleiben. Eine Einwanderung von Zauneidechsen in den Baustellenbereich ist ebenfalls zu vermeiden. Folglich wird Auflage C b) 6 festgesetzt.

Eine Betroffenheit weiterer planungsrelevanter FFH-Anhang IV-Arten ist durch das Vorhaben nicht ersichtlich.

2.6. Weitere Entwicklungen im Artenschutzrecht

Wir weisen darauf hin, dass sich die in Ziffer 3 dieser Stellungnahme enthaltenen Aussagen auf den aktuellen Kenntnisstand beziehen. Da jedoch bei den Vögeln Revierschiebungen, -aufgaben oder -neugründungen eher die Regel sind, sich neue, relevante Arten ansiedeln oder sich bei den Fledermäusen jahreszeitliche Veränderungen in der Raumnutzung ergeben können, können weitere Auflagen zur Konfliktlösung erforderlich werden.

3. Schutzgebiete

Das Vorhaben betrifft in seiner immissionsschutzrechtlich relevanten Abgrenzung folgende nach Naturschutzrecht geschützten Schutzgebiete oder Biotope:

3.1. FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet „Jagsttal Dörzbach – Krautheim“ liegt in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Direkte oder indirekte Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

3.2. Landschaftsschutzgebiet

In ca. 850 m Entfernung zu WEA III sowie in ca. 2.100 m Entfernung zur WEA I liegt das Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal“. Eine Sichtbeziehung von Teilen des LSG wird sicherlich gegeben sein. Dennoch sehen wir die Schutzzwecke des LSG, insbesondere den Schutz des Erholungsraums nach § 3 Abs. 3 LSG-VO nicht berührt. Auf Grund der großen Entfernung und der nur seltenen, eingeschränkten Sichtbarkeit der Windkraftanlagen aus dem LSG heraus, ist keine Beeinträchtigung ersichtlich.

3.3. Gesetzlich geschützte Biotope

Im näheren Umfeld der geplanten Windkraftanlagen befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG sowie nach § 33 NatSchG geschützte Biotope (s. Tab. 8 S. 36f LBP). Direkt östlich des Eingriffsbereichs durch WEA I (Kranstell- und Lagerflächen) liegt das Biotop „Feldhecke VI südlich Oberginsbach“ (Nr. 166241262327). In den Unterlagen werden keine Angaben zu möglichen Eingriffen gemacht, wobei das Biotop vor Ort nicht mehr eindeutig als Hecke zu kartieren war.

Östlich der Zuwegungsabzweigung zu WEA III liegt das geschützte Biotop „Feldgehölz im Gewann Hohe Äcker südlich Oberginsbach“ (Nr. 166241268190). Eingriffe in dieses sind nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Laufe des Vorhabens zu vermeiden.

Alle weiteren geschützten Biotope liegen ausreichend weit vom geplanten Vorhaben entfernt; erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

4. Biotopverbund

Die Anlage WEA I liegt innerhalb der Feldvogelkulisse. Da durch Eingriffe in Lebensstätten von Offenlandbrütern artenschutzrechtlich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden (s. Kap. 3 dieser Stellungnahme), sehen wir die Funktion der Feldvogelkulisse nicht beeinträchtigt.

Kernflächen- und Kernräume des Biotopverbunds sind vom Vorhaben nicht betroffen (Abb. 12 S. 44 LBP).

Der Generalwildwegeplan ist vom Vorhaben nicht betroffen.

d) Landwirtschaft

Die beiden WEA liegen auf den Flst. 440 und 382, Gemarkung Oberginsbach, Stadt Krautheim, in der Feldflur. Die überplanten Flurstücke werden landwirtschaftlich als Ackerfläche bewirtschaftet. In der aktuell gültigen digitalen Flurbilanz 2022 ist die Fläche als Vorrangflur Stufe 2 eingestuft.

Eine Versiegelung der Ackerfläche findet kleinflächig statt. Insgesamt werden 15.135 m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen und versiegelt. Davon erfolgt eine Erweiterung der Bestandswege für die Zuwegung durch Schotterung um 3.009 m². Temporär wird eine Fläche von ca. 1.458 m² als Eingriffsfläche vorgehalten. Diese temporär vorgehaltenen Flächen werden nach Errichtung der WEA zurückgebaut und wieder der bisherigen Nutzung (Acker, Ruderalflur) zugeführt. Die verbleibenden Ackerflächen können weiterhin uneingeschränkt ackerbaulich genutzt werden.

Insgesamt verbleibt nach Verrechnung der Ökopunkte ein Gesamtdefizit von 85.733 Punkten.

Diese sollen mittels externer Maßnahmen ausgeglichen werden.

Das Ausgleichskonzept sieht zwei externe Ausgleichsmaßnahmen vor. Zum einen sollen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald in der Gemeinde Obersulm umgesetzt werden. Zum anderen soll als CEF- und Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche eine Blühbrache auf einer 0,3 ha großen Teilfläche des Flst. 305 der Gemarkung Dörrenzimmern angelegt werden.

Die Ackerfläche befindet sich laut Flurbilanz in der Vorbehaltsflur 2 und ist in der Bodenpotentialkarte aufgrund der geringen Ackerzahl als Grenzpotentialfläche eingestuft. Dies bedeutet, dass die Fläche als überwiegend landbauwürdige Fläche mit eher schlechten Böden eingestuft wird.

Die Maßnahme kann vom Landwirtschaftsamt mitgetragen werden, weshalb auch von dieser Seite einer Genehmigung der beiden WEA nichts entgegensteht.

e) Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Die Behördenbeteiligung des Fachdienstes Wasserwirtschaft des Landratsamtes Hohenlohekreis hat ergeben, dass aus Sicht der Fachtechnik Abwasser und Grundwasserschutz keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

In Bezug auf die Thematik „Oberflächengewässer und Hochwasserschutz“ wird angemerkt, dass mit Überarbeitung der Lagepläne und Nachreichung vom 18.07.2024 der Abstand zum Gewässer für die Kranaufstellfläche für WEA I geändert wurde, sodass ein Eingriff in den Gewässerrandstreifen nun nicht mehr zu besorgen ist. Bei planmäßiger Ausführung unter Beachtung der o. g. Nebenbestimmung sind somit keine Belange der Fachtechnik Oberflächengewässer betroffen.

Ebenfalls wurden die Unterlagen durch die untere Bodenschutzbehörde geprüft.

Die Fläche, auf der das Bauvorhaben stattfinden soll, ist nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster verzeichnet. Im Rahmen der Maßnahme fallen mehr als 500 m³ Erdaushub an. Ein Abfallverwertungskonzept nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wurde vorgelegt und geprüft. Im Zuge des Bauvorhabens sind die Vorgaben der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken“ (sog. Ersatzbaustoffverordnung, EBV) Abschnitt 4 einzuhalten.

Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG kann die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Vorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird. Das Bauvorhaben umfasst nach dem vorgelegten Bodenschutzkonzept eine Einwirkfläche von mehr als 10.000 m². Daher kann für diese Maßnahme die Überwachung durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Dies wird auch als Bestandteil der Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung gefordert.

Bei Einhaltung der im Bodenschutzkonzept, insbesondere unter Ziffer 6 und 7 genannten Maßnahmen, sowie der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und bei Überwachung des Bauvorhabens durch eine unabhängige, fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

f) Belange des Klimaschutzes

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent hinaus. Nach § 10 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75% im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 22 Nr. 1 und 2 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 22 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das

KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 754 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

Ende 2021 gab es im Land 762 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 1.701 MW. Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windkraft betrug 2021 2.624 GWh. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

Die Bedeutung, die dem Ausbau der Windenergie vor dem dargestellten Hintergrund für den Klimaschutz zukommt, ist im Rahmen der durchzuführenden Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf § 2 EEG und § 22 KlimaG BW hinzuweisen. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien nach § 2 S. 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Mit einer Nennleistung von bis zu 11,8 MW trägt das beim Landratsamt Hohenlohekreis beantragte Vorhaben deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.

Nach dem Windatlas Baden-Württemberg beträgt die mittlere gekappte Windleistungsdichte an den vorgesehenen Standorten in 160 m über dem Grund für die WEA I ca. 233 W/m², für die WEA III ca. 253 W/m². Die mittlere Windgeschwindigkeit nach dem Windatlas liegt zwischen bei der WEA I bei 5,5 - 6,0 m/s in 160 m über Grund; bei der WEA III bei 6,0 – 6,5 m/s in 160 m über Grund. Mit einem ähnlichen Wert nähert sich auch der Vorhabenträger an.

Durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen (WP Dörrenzimmern) kann auch der Netzanschluss sichergestellt werden. Auch die Konzentration der Windenergieanlagen in einem Windpark, welche durch die Erweiterung des bestehenden Windparks erfolgt, wird durch die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz begrüßt.

Insgesamt können die Windenergieanlagen einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten.

VI. Vorprüfung des Einzelfalls

Für das Vorhaben wurde durch den Antragsteller nach §§ 7, 10, 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Gutachten zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 und 7 UVPG von der Fa. DNP Die Naturschutzplaner GmbH vom 13.02.2024 vorgelegt, das am 30.04.2024 angepasst wurde. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Fa. DNP Die Naturschutzplaner GmbH vom 13.02.2024 (angepasst am 30.04.2024) werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter zudem noch detaillierter betrachtet.

Darin wird zusammengefasst, dass die Gutachten u. a. zum Schall und Schattenwurf belegen, dass für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da die Richt- und Grenzwerte eingehalten werden. Auch für die Schutzgüter Boden und Wasser kommt der Bericht zur Allgemeinen Vorprüfung zur Erkenntnis, dass keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erwarten sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen zur Schattenabschaltung und zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen umgesetzt werden, die Anlagen regelmäßig gewartet und die Abfälle fachgerecht getrennt und entsorgt werden. Auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ersichtlich, da die möglichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen hinreichend vermindert werden können.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat somit insgesamt ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Das im Offenland geplante Vorhaben wirkt zusammen mit den bestehenden fünf WEA, durch welche bereits eine Vorbelastung besteht.

Forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzflächen sind von der Planung nicht betroffen. Auch aufgrund des natur- und artenschutzfachlichen Ausgleichs wird mit keinen erheblichen Auswirkungen gerechnet. Aufgrund der Lage der WEA und der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung wird auch von keiner wesentlichen Betroffenheit des Menschen ausgegangen.

Keine in Anlage 3 zum UVPG, Nummer 2.3, aufgeführten Schutzgebiete sind durch das Vorhaben direkt betroffen, weshalb die zusammenfassende überschlägige Prüfung der mit den WEA I und III verbundenen Umweltauswirkungen zu dem Schluss kommt, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 03.05.2024 auf der Internetseite des Landratsamtes Hohenlohekreis bekannt gemacht.

VII. Anhörung der Antragstellerin

Über die beabsichtigte Entscheidung zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist die Antragstellerin am 29.11.2024 per E-Mail/Post informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 LVwVfG.

Die Antragstellerin hat daraufhin mit Schreiben vom 05.12.2024 im Rahmen des Anhörungsverfahrens Hinweise und Anmerkungen gegeben, die teilweise in die Entscheidung aufgenommen werden konnten.

VIII. Ergebnis

Die Prüfung des Antrags der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH hat unter Einbeziehung der von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen ergeben, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der beiden WEA entsprechend den Antragsunterlagen sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden.

Das Vorhaben ist somit genehmigungsfähig.

Nach § 12 Abs. kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Daher wurden die in Abschnitt III genannten Auflagen festgelegt, die gemäß Ziff. 3 des Tenors Bestandteil der Entscheidung werden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Anforderungen, die an das Vorhaben gestellt werden, sicherzustellen.

Es werden also keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, Nachteile und Belästigungen für Nachbarschaft und die Allgemeinheit herbeigeführt, die nicht durch Einhaltung der in dieser Entscheidung enthaltenen Auflagen und Hinweise eingeschränkt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BImSchG liegen somit insgesamt vor, weshalb ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG werden die im Tenor unter Ziff. 4 genannten Entscheidungen eingeschlossen.

In § 18 Abs. 1 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigungsbehörde eine Frist für das Erlöschen der Genehmigung in Abhängigkeit von der Errichtung und dem Betrieb der Anlage festlegen kann. Zweck dieser Regelung ist, dass verhindert werden soll, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben und der Beschaffung von Genehmigungen „auf Vorrat“ soll entgegengewirkt werden (Landmann/Rohmer UmweltR/Ohms, 104. EL Juni 2024, BImSchG § 18 Rn. 2).

In der vorliegenden Entscheidung beträgt die Frist für das Erlöschen der Genehmigung in Bezug auf die Errichtung der Anlage drei Jahre und für den Betrieb vier Jahre. Es wird davon ausgegangen, dass diese Zeiträume ausreichend sind, um bspw. Verzögerungen in der Realisierung entgegenzuwirken, aber andererseits auch eine Erteilung „auf Vorrat“ zu vermeiden.

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde diese Frist verlängern (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

IX. Gebührenberechnung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den Vorschriften des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) in Verbindung mit der Verordnung des Landratsamts Hohenlohekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) in der Fassung vom 27.12.2023 und dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis (Geb. Verz.).

Die Gebühr für die vorliegende immissionsschutzrechtliche Entscheidung bemisst sich aufgrund der Herstellungskosten in Höhe von 7.128.000 € zzgl. der Durchführung einer UVP-Vorprüfung und unter Berücksichtigung der benötigten Arbeitsstunden der Genehmigungsbehörde und beteiligter Träger öffentlicher Belange.

Als Grundlage für die Gebühr dient Ziffer 56.10.05 des Gebührenverzeichnisses. Ausgangswert für die Gebühr sind 26.700€ zzgl. 3‰ aus dem 6.000.000€ übersteigenden Betrag. Hiervon werden nur 75% angesetzt, da der Antrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren bearbeitet wurde. Nachdem jedoch eine UVP-Vorprüfung durchgeführt wurde, wird der errechnete Betrag

mit 1,25 multipliziert. Zu diesem Betrag werden dann, wie bereits oben beschrieben, die benötigten Arbeitsstunden der Genehmigungsbehörde und beteiligter Träger öffentlicher Belange hinzugerechnet. Daraus ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 38.308,93 €.

Hinzu kommen die Gebührenwerte für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltenen weiteren Entscheidungen.

Nr. 52.10.02 Ziff 1 Geb. Verz. (baurechtliche Genehmigung)	47.862,00 €
Nr. 52.10.07 Ziff. 1 Geb. Verz. (Bauabnahme)	7.977,00 €
Nr. 50.6.18 Geb. Verz. (Bearbeitung Baulasten)	150,00 €
Zwischensumme	94.297,93 €

Nachdem jedoch bereits Vorbescheide erteilt wurden, kann der Wert der damals benötigten Arbeitsstunden i. H. v. 4.883,70 € abgezogen werden.

Gesamtsumme	89.414,23 €
--------------------	--------------------

Für die Höhe der Gebühr waren der Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung der Entscheidung für den Antragsteller unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) maßgebend. In Anbetracht des rechtlichen Vorteils und des erheblichen Verwaltungsaufwands ist eine Gebühr in der festgesetzten Höhe angemessen.

Diese Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe dieses Bescheids fällig (§ 18 LGebG). Wir bitten bei der Begleichung um Angabe der Gebührenrechnungsnummer:

Gebührenrechnung Nr. **5.3150.002096.8**

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats ab Fälligkeit entrichtet, sind vom Tag nach Ablauf der Monatsfrist an Säumniszinsen gemäß § 20 LGebG zu entrichten.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Hinweis:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von

mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Geissler



Anlagen

Anlage 1 – Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung

Inhaltsübersicht

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung des Landratsamtes Hohenlohekreis über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung durch Errichtung und Betrieb einer WEA vom 19.12.2024
Az.: 50.5/699.1-2022-0002/lw

I. Entscheidung	1
II. Antragsunterlagen	3
III. Nebenbestimmungen	6
A. Immissionsschutzrecht	6
a) Allgemeines	6
b) Lärm	7
c) Schattenwurf	10
d) Abfälle	11
B. Baurecht	12
a) Allgemeines	11
b) Voraussetzungen für die Baufreigabe	13
c) Voraussetzungen für die Inbetriebnahme	14
d) Brandschutz	14
e) Standorteignung	16
f) Eisfall	16
C. Natur- und Artenschutz	17
a) Allgemeines	17
b) Artenschutz	17
c) Eingriff/Ausgleich	19
D. Landwirtschaft	20
E. Wasserwirtschaft und Bodenschutz	20
a) Oberflächengewässer	20
b) Bodenkundliche Baubegleitung	20
c) Einbau von Materialien	21
F. Straßenbau	21
a) Straßenbauamt	21
b) Höhere Straßenbauverwaltung	22
G. Leitungsnetze	22
IV. Hinweise	23
A. Immissionsschutzrecht	23
a) Arbeitsschutz	23
b) Wassergefährdende Stoffe	26
B. Baurecht	26

C.	Natur- und Artenschutz	27
D.	Landwirtschaft	28
E.	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	28
	a) Ersatzbaustoffverordnung	28
	b) Bodenaushub	28
F.	Leitungsnetze	28
G.	Forst	29
H.	Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau	29
V.	Begründung	30
A.	Allgemeines	30
B.	Zuständigkeit	31
	a) Sachliche Zuständigkeit	31
	b) Örtliche Zuständigkeit	32
C.	Beteiligung von Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	32
D.	Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens	33
	a) Immissionsschutzrecht	35
	1. Schall	35
	2. Schattenwurf/Diskoeffekt	38
	3. Wassergefährdende Stoffe, Abfall und Arbeitsschutz	40
	b) Bauplanungs-, -ordnungs- und Denkmalschutzrecht	41
	1. Bauplanungsrecht	41
	2. Erschließung	41
	3. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme	41
	4. Rückbauverpflichtung	42
	5. Gemeindliches Einvernehmen	43
	6. Bauordnungsrecht	44
	7. Denkmalschutzrecht	44
	c) Natur- und Artenschutz	44
	1. Rechtliche Würdigung naturschutzrechtlicher Eingriff	44
	2. Rechtliche Würdigung Artenschutz	50
	3. Schutzgebiete	55
	4. Biotopverbund	56
	d) Landwirtschaft	57
	e) Wasserwirtschaft und Bodenschutz	57
	f) Belange des Klimaschutzes	58
VI.	Vorprüfung des Einzelfalls	60
VII.	Anhörung der Antragstellerin	61
VIII.	Ergebnis	61

IX. Gebührenberechnung	62
X. Rechtsbehelfsbelehrung	63

Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung

1. Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).
2. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBO).
3. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf Antrag in Textform jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden. Der Antrag muss vor Fristablauf beim Landratsamt eingehen (§ 62 LBO).
4. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Aushändigung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden. Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist vom Bauherrn an der Baustelle anzubringen. In den Baufreigabebeschein (Roter Punkt) sind Namen, Anschrift und Rufnummer der Bauunternehmer für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen; dies gilt nicht, wenn an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält. Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) muss dauerhaft und leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden. Der Baufreigabebeschein ist an die Baurechtsbehörde zurückzugeben, wenn die Baurechtsbehörde dem Bauherrn nachträglich mitteilt, dass mit dem Bau nicht begonnen werden darf, der bereits begonnene Bau einzustellen ist oder wenn die Baugenehmigung erlischt.
5. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO). Insbesondere sind zu beachten in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) die Landesbauordnung - LBO -;
 - b) die auf Grund der LBO erlassenen Verordnungen;
 - c) die Bauvorschriften der Gemeinde (Bebauungsplan, örtliche Bauvorschriften);
 - d) die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen;
 - e) die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 - f) die Vorschriften über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen;
 - g) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
6. Heizöllagerbehälter mit mehr als 10 m³ Brutto-Rauminhalt bedürfen der Baugenehmigung. Diese ist besonders zu beantragen, wenn sie nicht in dieser Baugenehmigung schon enthalten ist.

7. Vor Baubeginn ist beim zuständigen Telekommunikationsunternehmen, beim zuständigen Elektrizitätswerk, beim Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg sowie beim zuständigen Gasversorgungsunternehmen festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel, Starkstromanlagen, Wasserleitungen oder Gasleitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Sofern über das Grundstück elektrische Freileitungen führen, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen vor Baubeginn mit dem zuständigen Elektrizitätswerk festzulegen.
8. Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten vorher dem Landratsamt in Textform mitzutellen.
9. Aufgrund des § 37 LBO sind die notwendigen Stellplätze/Garagen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlage herzustellen.
10. Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
11. Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundfläche bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes dem Landratsamt Hohenlohekreises, Vermessungsamt, Stettenstraße 31, 74653 Künzelsau anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn statt dessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.